

# BUNDESRAT

## Bericht über die 208. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1959

### Tagesordnung:

- Zur Tagesordnung . . . . . 123 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes** (Drucksache 217/59) . . . . . 123 B
- Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . . . . 123 B
- Schäffer, Bundesminister der Justiz . . . . . 125 D
- Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 128 A
- Brauer (Hamburg) . . . . . 128 C
- Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . . . 128 D
- Dr. von Nottbeck (Niedersachsen) . . . . . 129 C
- Duffhues (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 129 D
- Ehlers (Bremen) . . . . . 130 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 131 B
- Entwurf eines Straßenbaufinanzierungsgesetzes** (Drucksache 220/59) . . . . . 131 B
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 131 B
- Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 133 D  
134 C
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 134 C
- Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 134 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschliebungen. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 135 A
- Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Pflicht zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1959** (Drucksache 235/59) . . . . . 135 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 135 B
- Verordnung M Nr. 2/59 zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rüben** (Drucksache 248/59) . . . . . 135 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 135 C
- Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes** (Drucksache 191/59) . . . . . 135 C
- Dr. Lauscher (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 135 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 138 A
- Gesetz über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 247/59) . . . . . 138 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den beschlossenen Gründen . . . . . 138 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter** (Drucksache 228/59) . . . . . 138 B

- van Heukelum (Bremen), Bericht-  
erstatte . . . . . 138 C
- von Lautz (Saarland) . . . . . 139 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält mit der Bundesregierung das Gesetz  
für zustimmungsbedürftig . . . . . 140 C
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen  
zur Förderung der ganzjährigen Beschäfti-  
gung in der Bauwirtschaft und weitere An-  
derungen und Ergänzungen des Gesetzes  
über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-  
versicherung (Zweites Änderungsgesetz zum  
AVAVG) (Drucksache 221/59) . . . . . 140 C**
- van Heukelum (Bremen), Bericht-  
erstatte . . . . . 140 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält mit der Bundesregierung das Gesetz  
für zustimmungsbedürftig . . . . . 142 A
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur  
Durchführung des § 209a der Reichsver-  
sicherungsordnung (Drucksache 250/59) . . . 142 A**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 2 GG . . . . . 142 A
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die  
Ruhebezüge des Bundespräsidenten (Druck-  
sache 237/59) . . . . . 142 B**
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77  
Abs. 2 GG . . . . . 142 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-  
rung des Gesetzes zur Regelung der Rechts-  
verhältnisse der unter Artikel 131 des  
Grundgesetzes fallenden Personen (Druck-  
sache 146/59) . . . . . 142 B**
- Bennemann (Niedersachsen) . . . . . 142 B
- Beschluß:** Der Initiativgesetzentwurf  
wird von dem einbringenden Land zu-  
rückgezogen . . . . . 142 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Ände-  
rung des Gesetzes zur vorläufigen Rege-  
lung der Rechtsverhältnisse der Polizeivoll-  
zugsbeamten des Bundes (Drucksache  
236/59) . . . . . 142 C**
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 142 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Finanz-  
statistik (Drucksache 230/59) . . . . . 142 D**
- Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),  
Berichterstatter . . . . . 142 D
- Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium für Vertriebene, Flücht-  
linge und Kriegsgeschädigte . . . . . 143 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellung-  
nahme; im übrigen keine Einwendungen  
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer  
Entschließung. Der Bundesrat hält mit  
der Bundesregierung das Gesetz für zu-  
stimmungsbedürftig . . . . . 144 A
- Verordnung zur Durchführung des Spar-  
Prämiengesetzes (SparPDV) (Drucksache  
245/59) . . . . . 144 A**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 144 B
- Verordnung zur Änderung der Ersten,  
Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung  
zur Durchführung des Altsparegesetzes  
(Drucksache 249/59) . . . . . 144 B**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 144 B
- Verordnung zur Änderung der Kör-  
perschaftsteuer-Durchführungsverordnung  
(Drucksache 224/59) . . . . . 144 B**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlos-  
senen Änderungen . . . . . 144 C
- Verwaltungsanordnung über die Änderung  
und Ergänzung der Körperschaftsteuer-  
Richtlinien für das Kalenderjahr 1955  
(KStER 1958) (Drucksache 225/59) . . . . . 144 C**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108  
Abs. 6 GG . . . . . 144 C
- Verwaltungsanordnung über die Änderung  
und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richt-  
linien 1955 (GewStER 1958) (Drucksache  
227/59) . . . . . 144 C**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108  
Abs. 6 GG . . . . . 144 D
- Verwaltungsanordnung über die Änderung  
und Ergänzung der Einkommensteuer-Richt-  
linien für das Kalenderjahr 1955 in der Fas-  
sung der Einkommensteuer-Ergänzungs-  
richtlinien für die Kalenderjahre 1956 und  
1957 (EStER 1958) (Drucksache 226/59) . . . 144 D**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108  
Abs. 6 GG . . . . . 144 D
- Verwaltungsanordnung über die Änderung  
und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien  
1957 (Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien —  
LStER 1959) (Drucksache 244/59) . . . . . 144 D**
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108  
Abs. 6 GG . . . . . 144 D

- Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1959 (ERP-Wirtschaftsplanengesetz 1959)** (Drucksache 241/59) . . . . . 144 D  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 145 A
- Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 240/59) . . . . . 145 A  
**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 145 A
- Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik** (Drucksache 239/59) . . . . . 145 A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 145 A
- Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 8. März 1958 zu dem Handelsabkommen vom 7. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien** (Drucksache 238/59) . . . . . 145 B  
**Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 145 B
- Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Januar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen** (Drucksache 246/59) . . . . . 145 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 145 B
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Sechsten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 11. April 1957 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten** (Drucksache 231/59) . . . . . 145 B  
**Beschluß:** Annahme einer Änderung, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 145 C
- Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 242/59) . . . . . 145 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung . . . . . 145 D
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin** (Drucksache 234/59) . . . . . 145 D  
**Beschluß:** Dr. Franz Suchan (Berlin) wird vorgeschlagen . . . . . 145 D
- Entwurf eines Überleitungsgesetzes für die Bundesfernstraßen im Saarland** (Drucksache 233/59) . . . . . 146 A  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 146 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst** (Drucksache 222/59) . . . . . 146 A  
**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 146 B
- Verordnung zur Einführung der Eisenbahnsignalordnung 1959 (ESO 1959)** (Drucksache 229/59) . . . . . 146 B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 146 B
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 195/59) . . . . . 146 C  
**Beschluß:** Minister Wolters (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . . . . . 146 C
- Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde** (Drucksache 243/59) . . . . . 146 C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 146 D
- Verfügung zur Änderung des § 21 der Grundbuchverfügung** (Drucksache 215/59) . . . . . 146 D  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 146 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache - V - 8/59) . . . . . 146 D  
**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. . . . . 147 A
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 181/59 und Zu Drucksache 181/59) . . . . . 147 A  
**Beschluß:** Zustimmung zum Änderungsbeschluß der Bundesregierung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 147 A

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung  
der Verfügung über die grundbuchmäßige  
Behandlung der Wohnungseigentumssachen**  
(Drucksache 160/59 und Drucksache 265/59) 147 A

**B e s c h l u ß**: Zustimmung zum Änderungs-  
beschuß der Bundesregierung gemäß Art.  
80 Abs. 2 GG . . . . . 147 C

**Markenmilchverordnung** (Drucksache 201/58  
und Zu Drucksache 201/58) . . . . . 147 C

**B e s c h l u ß**: Zustimmung zum Ände-  
rungsbeschuß der Bundesregierung ge-  
mäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 147 C

**Nächste Sitzung** . . . . . 147 C

## Verzeichnis der Anwesenden:

Vorsitz: Bundesratspräsident Kaisen

Ahrens, Minister der Finanzen

Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

## Nordrhein-Westfalen:

## Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Frank, Finanzminister

Dr. Haußmann, Justizminister

Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge  
und Kriegsgeschädigte

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für  
Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Dufhues, Innenminister

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Ver-  
kehr

Dr. Flehinghaus, Justizminister

## Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale  
Fürsorge

Hartinger, Staatssekretär

Simmel, Staatssekretär

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Staatsminister des Innern und Sozial-  
minister

Westenberger, Staatsminister der Justiz

## Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

## Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

## Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Dr. Leverenz, Justizminister und stellvertreten-  
der Ministerpräsident

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Ehlers, Senator für Inneres

van Heukelum, Senator für Arbeit

## Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegen-  
heiten des Bundesrates und der Länder

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Arbeit und Sozialordnung

Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium der Finanzen

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-  
geschädigte

Dr. Seiermann, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Verkehr

Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesmini-  
sterium für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten

## Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürger-  
meister

Dr. Biermann-Ratjen, Senator

Büch, Senator

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Franke, Staatsminister für Wirtschaft und Ver-  
kehr

## Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern



## Stenographischer Bericht

## 208. Sitzung

Bonn, den 10. Juli 1959

Beginn: 10.10 Uhr.

**Präsident Kaisen:** Ich eröffne die 208. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 207. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Da keine Einwendungen ergangen sind, stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Wir sind übereingekommen, die **Tagesordnung** durch drei Verordnungen zu ergänzen, denen der Bundesrat bereits zugestimmt hat, die aber noch nicht verkündet sind und bei denen die Bundesregierung eine Änderung hinsichtlich der Saarklausel beschlossen hat. Es handelt sich um die

(B) Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (Drucksache 181/59 und Zu Drucksache 181/59)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumsachen (Drucksache 160/59 und Drucksache 265/59)

Markenmilchverordnung (Drucksache 201/58 und Zu Drucksache 201/58).

Die Punkte 32 und 33 werden vorgezogen und nach Punkt 3 aufgerufen.

Punkt 34 wird abgesetzt, da der Finanzausschuß die Beratungen noch nicht abgeschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes** (Drucksache 217/59).

Es liegen hierzu Empfehlungen des Rechtsausschusses und Anträge der Länder Schleswig-Holstein, Hessen und Niedersachsen vor.

**Dr. Haas** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes ist in der Öffentlichkeit lebhaft diskutiert, dabei in seiner Zielsetzung aber vielfach verkannt worden. Lassen Sie mich daher mit wenigen Worten Ausgangspunkt und Aufgabe des Entwurfs umreißen.

Das geschriebene Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs kennt ein **allgemeines Persönlichkeitsrecht**

oder einen allgemeinen Schutz der Persönlichkeitsgüter nicht. Es enthält in § 12 eine Vorschrift zum Schutz des Namens und knüpft in § 823 Abs. 1 an die widerrechtliche und schuldhaftige Verletzung gewisser Persönlichkeitsgüter, nämlich des Lebens, der körperlichen Integrität und der Freiheit dieselben Rechtsfolgen wie an die eines absoluten Rechts. Im übrigen sind nach dem geschriebenen Recht des BGB Persönlichkeitsgüter zivilrechtlich nur auf dem Weg über die Schutzgesetzverletzung (§ 823 Abs. 2) geschützt. Außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Vorschriften zum Schutz des Rechts am eigenen Bild, und zwar in den §§ 22 ff. des Kunsturhebergesetzes getroffen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein über die genannten Vorschriften hinausgehender Schutz der Persönlichkeit bis zuletzt stets abgelehnt worden. Demgegenüber hat der Bundesgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen ein allgemeines Persönlichkeitsrecht als ein absolut geschütztes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Seine Auffassung, die sich insbesondere auf die Artikel 1 und 2 GG stützt, hat in Schrifttum und Lehre nahezu einmütige Zustimmung gefunden und ist auch bereits in die Rechtsprechung der Instanzgerichte übergegangen. An diese Entwicklung knüpft der vorliegende Entwurf an. (D)

Ausgehend von der Erwägung, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht nunmehr zum gesicherten Bestand unserer Rechtsordnung gehört, hat er sich die Aufgabe gesetzt, dem **zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz** eine klare gesetzliche Grundlage zu geben, zugleich aber auch die Schranken dieses Schutzes sichtbar zu machen. Ein Bedürfnis für eine Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes besteht nach Auffassung der Begründung vor allem deshalb, weil die neuere Rechtsprechung noch nicht genügend in das allgemeine Bewußtsein gedrungen ist. Die Begründung weist aber noch darauf hin, daß es angesichts der grundsätzlichen Orientierung des deutschen Rechts am Gesetz auf die Dauer nicht erträglich ist, wenn das wirkliche Recht, wie es sich aus der Rechtsprechung ergibt, und das geschriebene Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer so wichtigen Frage wie der des Persönlichkeitsschutzes auseinandergehen. — Und nun zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs.

Sein Schwerpunkt liegt in Artikel 1, der **mehrere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

(A) vorsieht. Im Allgemeinen Teil sollen an die Stelle des derzeitigen § 12 und an den Platz der durch das Verschollenheitsgesetz aufgehobenen ursprünglichen §§ 13 bis 20 die neuen §§ 12 bis 20 treten.

Der neue § 12 enthält in seinem Abs. 1 die Grundnormen des bürgerlich-rechtlichen Persönlichkeitsschutzes und regelt in den Absätzen 2 und 3 den Schutz der Persönlichkeit Verstorbener. § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 bestimmt:

Wer widerrechtlich einen anderen in seiner Persönlichkeit verletzt, ist ihm zur Beseitigung der Beeinträchtigung verpflichtet.

Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz soll demnach in Gestalt einer **Generalklausel** gewährt werden. Der Entwurf begnügt sich aber nicht mit dieser, sondern zählt zu ihrer Ergänzung in den §§ 13 bis 19 verschiedene Fälle der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung auf. Daß diese Aufzählung keine ausschließliche, sondern nur eine beispielhafte ist, wird in § 12 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 durch die Worte „dies gilt insbesondere in den Fällen der §§ 13 bis 19“ jedem Zweifel entrückt. Zu dem **Anspruch auf Beseitigung der Beeinträchtigung** tritt, falls weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind, nach § 12 Abs. 1 Satz 2 ein **Unterlassungsanspruch** hinzu. Beide Ansprüche entfallen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 bei Beeinträchtigungen, die nach verständiger Auffassung im menschlichen Zusammenleben hinzunehmen sind.

Die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Widerrechtlichkeit einer Persönlichkeitsverletzung kann aus verschiedenen Gründen fehlen. **Rechtfertigungsgründe** können zunächst Notwehr oder Notstand sein; auch die Einwilligung des Betroffenen kann einer Persönlichkeitsverletzung, falls sie nicht schon den Tatbestand einer solchen ausschließt, die Widerrechtlichkeit nehmen. Bei einzelnen Persönlichkeitsverletzungen kann als Rechtfertigungsgrund endlich in Betracht kommen, daß der Eingriff der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

Mit der in § 12 Abs. 2 und 3 getroffenen Regelung anerkennt der Entwurf, daß der Persönlichkeitsschutz, soweit Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in Frage stehen, über den Tod hinaus fortbesteht. Dies entspricht der Auffassung des Bundesgerichtshofs. Wegen der Verletzung der Persönlichkeit eines Verstorbenen sollen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche nach § 12 Abs. 2 Satz 2 aber regelmäßig nicht mehr geltend gemacht werden können, wenn seit dem Tode des Verletzten 30 Jahre verstrichen sind.

Die neuen §§ 13 bis 19 dienen, wie schon erwähnt, der **Ergänzung der Generalklausel** des § 12 Abs. 1 Satz 1, hindern jedoch einen Rückgriff auf diese grundsätzlich nicht. Nur vereinzelt, nämlich in den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und des § 17 Abs. 4 trifft der Entwurf Entscheidungen dahin, daß bestimmte Handlungen nicht als widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung anzusehen sind. Behandelt werden in den §§ 13 bis 19 besonders wichtige oder bereits in der bisherigen Gesetzgebung stärker herausgebildete Formen der Persönlichkeitsver-

letzung. Im einzelnen betreffen § 13 die unbefugte Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität oder der Freiheit eines anderen, § 14 die Ehrverletzung, § 15 das unbefugte Aufstellen oder Verbreiten von Tatsachenbehauptungen über das Privat- oder Familienleben eines anderen sowie die unbefugte Veröffentlichung des vertraulichen Inhalts von Briefen oder Aufzeichnungen persönlicher Art, § 16 die Verletzung des Namensrechts, § 17 die unbefugte Bildveröffentlichung, § 18 das unbefugte Festhalten oder öffentliche Wahrnehmbarmachen des gesprochenen Wortes eines anderen und § 19 das unbefugte Eindringen in fremde Intimsphären. In einem Teil dieser Vorschriften werden besondere Tatbestände genannt, bei deren Vorliegen der Eingriff zulässig ist, bzw. nicht verboten werden kann. So wird die Veröffentlichung des Bildes eines anderen in den Fällen des § 17 Abs. 2, jedoch vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 3, gestattet. Das gesprochene Wort eines anderen darf nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 und 3 festgehalten oder öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

Persönlichkeitsverletzungen der in § 14 Abs. 1 und § 15 bezeichneten Art werden erlaubt, wenn sie der angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses dienen. In diesem Zusammenhang hebt der Entwurf ausdrücklich hervor, daß **Presse, Rundfunk und Film ein berechtigtes Interesse** wahrnehmen, wenn sie im **Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe** die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben; die Interessenwahrnehmung muß jedoch auch hier eine angemessene sein.

Der neue § 20 begründet ein **Entgegnungsrecht**. Wer öffentlich eine Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, einen anderen in seiner Persönlichkeit zu verletzen, soll nach Abs. 1 verpflichtet sein, unverzüglich eine Entgegnung des anderen auf dessen Verlangen in gleicher Weise wie die von ihm aufgestellte oder verbreitete Behauptung oder, wenn dies nicht möglich oder tunlich ist, in sonst geeigneter Weise zu veröffentlichen. Durch diese Regelung soll dem Betroffenen gewissermaßen das rechtliche Gehör vor der Öffentlichkeit gegeben werden, vor der er angegriffen worden ist. Der Anspruch auf Veröffentlichung einer Entgegnung soll nach Abs. 2 in bestimmten Fällen entfallen und nach Abs. 4 auch im Wege der einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden können. Für den Fall, daß sich der Inhalt der Entgegnung im wesentlichen als unwahr erweist, werden in Abs. 5 nähere Bestimmungen über die Erstattung der durch die Veröffentlichung der Entgegnung entstandenen Aufwendungen getroffen.

Die weiteren Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffen das Gebiet des **Schuldrechts**. Zu erwähnen sind hier vor allem die Einfügung eines neuen § 252a BGB sowie die Neufassung des § 847 BGB.

Die Einfügung des § 252a beruht auf der Erwägung, daß der in seiner Ehre Verletzte den Nachweis eines **durch die Ehrverletzung entstandenen Vermögensschadens** oft nicht oder nicht mit aus-

- (A) reichender Sicherheit zu führen vermag. Diese ungünstige Lage des Verletzten soll durch eine dem § 252 Satz 2 nachgebildete Beweiserleichterung verbessert werden.

Der derzeitige § 847 BGB gibt einen Anspruch auf Ersatz von Nichtvermögensschäden nur bei widerrechtlicher und schuldhafter Verletzung bestimmter Persönlichkeitsgüter. Nach der Neufassung des § 847 soll ein solcher Anspruch grundsätzlich bei jeder widerrechtlichen und schuldhaften Persönlichkeitsverletzung bestehen. Ausnahmen sind nur insofern vorgesehen, als unerhebliche Verletzungen außer Betracht bleiben, und der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld entfällt, soweit eine Naturalrestitution möglich und genügend oder soweit dem Verletzten Genugtuung in anderer Weise als in Geld geleistet ist.

Aus dem übrigen Inhalt des Entwurfs ist Artikel 5 hervorzuheben. Nach ihm sollen die Landesregierungen — mit der Möglichkeit der Delegation auf die Landesjustizverwaltungen — ermächtigt werden, die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Streitigkeiten über bestimmte Ansprüche aus einer Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk oder Film für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

Der federführende Rechtsausschuß, der als einziger Ausschuß mit der Vorlage befaßt war, hat den Entwurf zunächst im Grundsätzlichen erörtert. Dabei ergab sich als überwiegende Auffassung, daß aus den in der Begründung angestellten Erwägungen ein Bedürfnis für die Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes besteht und diese nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollte.

- (B)

Auch die inhaltliche Gestaltung des Entwurfs hat im wesentlichen die Billigung des Rechtsausschusses gefunden.

Einen umstrittenen Punkt bildete das in dem neuen § 20 BGB vorgesehene Entgegnungsrecht. Bedenken wurden hier teils hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, teils mit der Begründung erhoben, daß der weite Umfang des Entgegnungsrechts dessen Praktikabilität in vielen Fällen in Frage stelle. Der Rechtsausschuß ist jedoch in seiner Mehrheit zu der Ansicht gelangt, daß die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG zu bejahen und eine Einengung des Entgegnungsrechts unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität nicht geboten ist. Er erachtet es aber für erforderlich, in § 20 die in Nrn. 7 und 8 der Drucksache 217/1/59 empfohlenen Änderungen vorzunehmen. Die Entgegnung soll nicht durch Zusätze entwertet werden können, sondern zunächst unbeeinflusst auf den Leser und Hörer wirken. Auch gilt es zu vermeiden, daß auf Grund der zweiten Alternative des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Anlaß zu einer Prüfung der Wahrheit oder Unwahrheit der Erstveröffentlichung oder der Entgegnung entsteht.

Ein Antrag auf Streichung des neuen § 252a BGB hat im Rechtsausschuß keine Mehrheit gefunden.

Die Erörterung der Vorschrift hat jedoch zu der (C) Empfehlung in Nr. 9 der Drucksache 217/1/59 geführt.

Für die in Artikel 5 des Entwurfs vorgesehene Ermächtigung besteht nach Auffassung des Rechtsausschusses kein Anlaß. Die Entscheidung der in Rede stehenden Streitigkeiten setzt spezielle Rechts- oder Fachkenntnisse nicht voraus. Maßnahmen der Konzentration würden dem Rechtsuchenden die Rechtsverfolgung ohne zwingenden Grund erschweren. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher in Nr. 10 der Strichdrucksache die Streichung des Artikels 5.

Der Rechtsausschuß ist aus den in Nr. 1 der Drucksache 217/1/59 angeführten Gründen der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die sonstigen Empfehlungen des Rechtsausschusses haben Änderungen klarstellender Art zum Gegenstand oder betreffen untergeordnete Fragen, die im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals geprüft werden sollen. Ich darf insoweit auf die Nrn. 3, 4 und 6 bzw. auf die Nrn. 2 und 5 der Drucksache 217/1/59 Bezug nehmen.

Insgesamt kann wohl gesagt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf zumindest einen interessanten und wohlüberlegten gesetzgeberischen Versuch darstellt, die Rechtssphäre der Persönlichkeit so zu normieren, daß auch die freie Meinungsäußerung anderer, auch gegenläufiger Interessenten, insbesondere, soweit sie von Presse, Rundfunk und Film vertreten wird und in angemessener Form erfolgt, nicht mehr als unbedingt notwendig behindert wird. Ich darf Sie deshalb bitten, den Beschlüssen des Rechtsausschusses beizutreten. (D)

**Schäffer, Bundesminister der Justiz:** Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes ist im Bundeskabinett vor einigen Wochen einhellig verabschiedet worden. Ich betone das Wort „einhellig“ deshalb, weil der Entwurf in früherer Zeit von der Presse zum Teil stark angegriffen worden ist, ohne daß dabei aber, wie ich feststellen muß, auf seinen Inhalt wirklich eingegangen worden wäre, sei es, daß der Inhalt nicht bekannt war, sei es, daß sich die Angriffe in sich schon als unhaltbar dargestellt hätten, wenn man auf den bekannten Inhalt eingegangen wäre.

Dem Entwurf liegt auch ein Vergleich mit dem geltenden ausländischen Recht — ein Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht — bei. Dieses Gutachten enthält insbesondere einen Vergleich mit dem in der Schweiz, in Frankreich, in England und in den Vereinigten Staaten geltenden Recht. Jeder Leser dieses Gutachtens muß von vornherein zugeben, daß der Entwurf in vielem hinter dem zurückbleibt, was das ausländische Recht an Schutz der Persönlichkeit und der Ehre schon gewährt, ohne daß im Ausland ein Kampf der Presse oder der Öffentlichkeit gegen diesen dort gewährten Schutz der Persönlichkeit und Ehre je Platz gehabt hätte.

(A) Ich betone, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Schweiz z. B. aus dem Jahre 1907 — also relativ kurze Zeit nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Deutschland — stammen. In Deutschland wird der Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht nur nach einzelnen Richtlinien gewährt — § 12, § 823 Abs. 1 BGB sowie §§ 22 ff. des Kunsturheberrechts.

Ich brauche nur an die Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft zu erinnern, um ins Gedächtnis zurückzurufen, wie der Schutz der persönlichen Ehre damals bis zum Übermaß mißachtet worden ist. Gerade aus diesen Erfahrungen heraus hat unser Grundgesetz den Schutz der Würde des Menschen bereits in seine ersten Artikel, Art. 1 und 2, aufgenommen. Auf Grund dieser Bestimmungen des Grundgesetzes hat der **Bundesgerichtshof** erstmalig 1954, seitdem in weiteren neun grundsätzlichen Entscheidungen das **allgemeine Persönlichkeitsrecht** als absolutes Recht anerkannt, während das frühere Reichsgericht ein solches allgemeines Persönlichkeitsrecht nicht kannte.

Der **Deutsche Juristentag** hat 1957 in einer einstimmig angenommenen **Entscheidung** und in Kenntnis dieser Rechtsprechung eine umfassende gesetzliche Regelung für erwünscht erklärt, um die Rechtspflicht zur Achtung der Persönlichkeit auch der Allgemeinheit wirklich bewußt zu machen. Er hat es gleichzeitig als notwendig bezeichnet, daß dem Verletzten auch für den immateriell entstandenen Schaden eine Entschädigung zugebilligt wird, — eine Forderung, der der Bundesgerichtshof bekanntlich in dem sogenannten Herrenreiterurteil bereits entsprochen hat.

(B) Dieser Entscheidung des Juristentages trat die Bundesregierung bei. Sie hat deshalb die Neuordnung des Schutzes der Persönlichkeit in ihr Regierungsprogramm ausdrücklich aufgenommen. Der Gesetzentwurf wurde im Bundesjustizministerium in einhalbjähriger Arbeit und in enger Fühlungnahme mit Vertretern der Rechtslehre wie der Rechtsprechung und den Landesjustizverwaltungen erarbeitet. Die Bundesregierung ist dabei mit allen interessierten Kreisen der Öffentlichkeit in engste Fühlung getreten und hat sich bemüht, den Gesetzentwurf in einer Form vorzulegen, die berechtigte Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nach ihrer Überzeugung nicht mehr zuläßt. Sie hat dem Gesetzentwurf auch das bereits von mir erwähnte Gutachten des Max-Planck-Instituts über den Persönlichkeitsschutz in den Rechtsstaaten der übrigen freien Welt beigelegt, in der Erwartung, daß die Öffentlichkeit, insbesondere auch die Presse, daraus ersehe, daß in den Ländern, die bei uns häufig als ein Vorbild des demokratischen Lebens betrachtet werden, der Schutz der Persönlichkeit und der Ehre als dringende Aufgabe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung betrachtet wird.

Ich möchte nun gegenüber manchen unrichtigen Darstellungen in der Öffentlichkeit hier grundsätzlich feststellen:

1. Der Gesetzentwurf ist der Entwurf für ein **Zivilrechtsgesetz**. Er bewegt sich nicht auf dem Gebiet des Strafrechts. Er hat insbesondere mit der

sogenannten Lex Soraya, die ja dem Bundestag (C) gar nicht vorgelegt worden ist und mit der er immer wieder verwechselt worden ist, nichts zu tun.

2. Der Entwurf gibt **lediglich** dem einzelnen Bürger **private Schutzansprüche** gegenüber Angriffen durch Dritte in sein Recht der Persönlichkeit und der Ehre. Er gibt dem Staat keinerlei neue Befugnisse. Hoheitsrechtliche Beziehungen wie das Verhältnis von Staat und Presse, Fragen des Verfassungsschutzes oder der Befugnisse der Polizei fallen nicht in den Rahmen dieses Gesetzentwurfes. Die Regelung solcher Fragen muß, soweit notwendig, an anderer Stelle gesucht werden.

3. Das Gutachten des Max-Planck-Instituts beweist eindringlich und unwiderlegbar, daß der Entwurf in keiner Richtung über den Persönlichkeitsschutz in anderen demokratischen Ländern, wie in der Schweiz, Frankreich, England und den Vereinigten Staaten, hinausgeht. Er bleibt vielmehr in manchen Punkten hinter dem dort gewährten Schutz der Persönlichkeit und Ehre noch zurück.

Ich will hier nicht auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs eingehen, die ich ja als bekannt voraussetzen darf. Ich erwähne nur, daß der Entwurf in § 14 einen Schutz gewährt und gewähren muß gegen ehrkränkende, nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen. Wenn solche Tatsachenbehauptungen der Erfüllung einer Rechtspflicht oder der **angemessenen Wahrnehmung eines berechtigten privaten oder öffentlichen Interesses** dienen, so können sie nicht verboten werden. Ich bemerke ausdrücklich, daß der Rahmen der **angemessenen Wahrnehmung des berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses** notwendig ist, gerade deshalb, weil Presse, Rundfunk und Film in dem folgenden Satz ohne weiteres ein berechtigtes Interesse zuerkannt wird, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder Kritik üben. Ähnliches ist ja in § 15 vorgesehen, wonach wahre Mitteilungen auch im Rahmen der privaten Sphäre gebracht werden dürfen, wenn dieses der **angemessenen Wahrnehmung eines öffentlichen oder privaten Interesses** dient. Wäre diese Grenze der angemessenen Wahrnehmung eines öffentlichen oder privaten Interesses nicht gezogen, so könnte fälschlich der Schluß gezogen werden, daß Presse, Rundfunk und Film überhaupt keine Grenze gesetzt sei, da sie wohl regelmäßig in Anspruch nehmen werden, im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit zu unterrichten oder Kritik zu üben. (D)

Die von mancher Seite bestrittene Bestimmung in § 20 des Gesetzentwurfs übernimmt Gedanken des landesrechtlichen hessischen Pressegesetzes, indem sie bei öffentlichen Ehrverletzungen einen **Entgegennungsanspruch** gewährt. Dieser Entgegennungsanspruch wird aber im Gesetzentwurf nicht nur gegenüber Publikationsorganen, sondern gegenüber jedermann gegeben. Der Anspruch hat also hier einen allgemein privatrechtlichen Charakter. Der Anspruch entfällt, wenn die Entgegennung offensichtlich unwahr ist oder aus anderen Gründen an der Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse nicht besteht.

(A) Ich darf nun noch ganz kurz darauf hinweisen, daß der Entwurf in Art. 5 den Landesregierungen eine Ermächtigung gibt, die **Entscheidung über Ansprüche** aus Ehrverletzungen der Persönlichkeit durch Publikationsorgane **einem bestimmten Landgericht** für mehrere Bezirke zuzuweisen. Ich kenne wohl die Bedenken, die von Landesregierungen wegen einer befürchteten Gefahr der Zersplitterung gerichtlicher Zuständigkeiten erhoben werden. Ich halte es aber doch für wünschenswert, daß die Entscheidung über solche Ansprüche in die Hände von Richtern gelegt wird, die im Pressewesen besondere Erfahrungen haben, die eine höhere Gewähr für die Beurteilung der beiderseitigen Interessen geben. Ich habe mich nun nach dieser Inhaltsangabe, die ich der erhobenen Bedenken wegen in einzelnen Punkten gegeben habe, mit grundsätzlichen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu beschäftigen.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Entwurf der Verfassung entspricht. Ich stelle dazu fest: Ein Vorwurf, daß das Persönlichkeitsrecht in dem Gesetzentwurf auf Kosten anderer Grundrechte überhöht werde, findet in keiner Bestimmung des Gesetzentwurfs eine Stütze. Der Entwurf hält sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG, wonach die Meinungs- und Pressefreiheit im Schutz der Ehre ihre Schranken findet. Die Kompetenz der Bundesgesetzgebung, den Entgegnungsanspruch des § 20 zu regeln, kann nicht bestritten werden. Dieser Anspruch ist kein presserechtlicher; er ist in dem Gesetzentwurf ein allgemein zivilrechtlicher Schutzanspruch gegenüber jedermann.

(B) Die verfassungsrechtlich geschützte **Meinungsfreiheit**, d. h. die Befugnis, zu gegebenen Tatsachen seine Meinung zu äußern, wird im Entwurf überhaupt anerkannt und gesichert. Denn das Recht der Kritik ist bis an die Grenze der Beleidigung freigestellt. In der Frage der Freiheit der Berichterstattung durch tatsächliche Mitteilungen ist der Entwurf ebenfalls bis an die Grenze des Vertretbaren gegangen. Er erklärt ja selbst nicht erweislich wahre ehrenrührige Tatsachenbehauptungen für zulässig, wenn derjenige, der sie verbreitet, gutgläubig ist und in angemessener Wahrnehmung eines berechtigten Interesses handelt.

Selbstverständlich kann der Gesetzentwurf keinen Freibrief für jede, auch böswillige und leichtsinnige Ehrverletzung geben. Presse, Rundfunk und Film wird zuerkannt, daß sie regelmäßig ein berechtigtes Interesse wahrnehmen, wenn sie im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe die Öffentlichkeit unterrichten oder bedienen. Wenn Presse, Rundfunk und Film diese Anerkennung ausgesprochen wird, ist die unvermeidbare Folge, daß ihnen die Verpflichtung auferlegt werden muß, diese Unterrichtung oder Kritik auch in angemessener Form auszuüben und die selbstverständlich gegebene sittliche Verpflichtung bei der Ausübung des vom Staat gewährten Rechts der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu achten. Aufgabe und Pflicht zur Aufdeckung von Mißständen im öffentlichen Leben werden dadurch in keiner Weise berührt und in keiner Weise eingeschränkt.

Der Entwurf teilt die Abneigung dagegen, die (C) Ehre durch Zubilligung eines **Schmerzensgeldes** zu kommerzialisieren. Ich darf daher daran erinnern, daß der Bundesgerichtshof in dem bekannten Herrenreiterurteil den Anspruch auf Schmerzensgeld ohne Einschränkungen, wie der Entwurf sie vorsieht, gewährt hat. Der Entwurf legt es nunmehr weitgehend in die Hand des Verletzten der Ehre selbst, ob er sich einem solchen Anspruch auf Schmerzensgeld aussetzen will oder nicht. Dieser kann den entstandenen Ehrenschaaden durch Widerruf oder durch eine Genugtuung in anderer Form als in der Form einer Geldleistung, etwa in der Form einer Ehrenerklärung, beseitigen. Dann entfällt der Anspruch auf Schmerzensgeld. Außerdem sieht der Gesetzentwurf ausdrücklich vor, daß ein solcher Anspruch auf Schmerzensgeld in unerheblichen Fällen überhaupt nicht gewährt wird.

Damit glaube ich zu den besonderen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf Stellung genommen zu haben. Ein ganz allgemeiner Einwand, der meist ohne Begründung vorgebracht wird, ist der, daß ein Entwurf zum Schutze der Ehre und Persönlichkeit jetzt nicht notwendig sei, daß er verfrüht sei. Ich möchte doch darauf hinweisen, daß sich diese Einwendung als nicht überzeugend erweist. Ich kann auch nicht darauf verwiesen werden, ich möchte die gesetzliche Fassung und das Inkrafttreten des neuen Strafrechts abwarten. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Gesetzentwurf des Zivilrechts, und Fragen wie das Recht der Entgegnung und das Recht des Schadensersatzes können in einem Strafgesetzbuch überhaupt nicht geregelt werden. Im übrigen, (D) wenn ich aus dieser Einwendung den sicheren Schluß ziehen dürfte, daß sämtliche Kräfte des politischen Lebens in Bundesrat und Bundestag entschlossen sind, das neue Strafgesetzbuch noch in dieser Session Gesetz werden zu lassen, würde mir diese Einwendung innerlich eine kleine Freude bereiten.

Gegen die Abschirmung der Privatsphäre, deren Ausspähung und Bloßstellung gerade mit den wachsenden modernen Mitteln immer unerträglicher und gefährlicher wird, sind Einwendungen nicht erhoben worden. Die Einwendungen richten sich im allgemeinen gegen eine angebliche, im Gesetzentwurf gar nicht vorhandene Beschränkung der Freiheit der Presse, des Rundfunks und des Films. Ich brauche dazu nicht weiter Stellung zu nehmen; ich habe das schon getan. Ich möchte hier nur betonen, daß der Schutz der Persönlichkeit nicht als ein Torso geregelt werden kann. Der Schutz der Persönlichkeit muß den Schutz der Ehre einschließen.

Zum Schluß möchte ich aber auf eins ausdrücklich hinweisen: Der Einwand, der auch in der Öffentlichkeit vorgebracht wurde, der Entwurf diene dem Schutz der Politiker und der hohen Bürokratie, widerspricht den Bestimmungen des Entwurfs völlig und kann nur von denen vorgebracht werden, die den Entwurf nicht gelesen haben. Aus den Bestimmungen des Entwurfs ergibt sich eindeutig, daß derjenige am wenigsten geschützt ist, der im politischen oder öffentlichen Leben steht. **Gegenstand des**

- (A) **Schutzes** ist vielmehr die Ehre und die **Persönlichkeit des einfachen Bürgers**. Ihn in seiner Ehre und Privatsphäre zu schützen, ist das eigentliche Anliegen des Entwurfs. Man sollte meinen, daß dieser Gedanke allgemeine Zustimmung, auch in Presse, Rundfunk und Film, finden müßte.

**Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes hat nicht nur in Presse, Rundfunk und Film keine allgemeine Zustimmung gefunden; auch die Hessische Landesregierung, Herr Bundesjustizminister, hat sich Ihre zur Begründung dieses Entwurfs vortragene Auffassung nicht zu eigen machen können und sieht sich veranlaßt, ihn abzulehnen.

- Insofern der Entwurf einer im Jahre 1957 gegebenen Anregung des 42. Deutschen Juristentages nachkommt, sind, wie sowohl der Herr Berichterstatter als auch der Herr Bundesjustizminister betont haben, inzwischen die dem Persönlichkeitsrecht dienenden Rechtsgrundsätze von dem Bundesgerichtshof in einer sehr umfassenden und den praktischen Bedürfnissen durchaus genügenden Weise fortentwickelt worden. Ein **neues Gesetz** ist deshalb nach unserer Auffassung, wie die Erfahrung lehrt, **nicht notwendig**. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß bei der im Entwurf zutage tretenden Neigung zum Perfektionismus die gesetzliche Neuordnung in der vorgesehenen Form nicht geeignet ist, die Rechtsprechung zu fördern. Wir befürchten vielmehr, daß er sie eher in ihrer Entwicklung einengen und den Richter ohne genügenden Anlaß gängeln wird.

Hessen hat zugleich von Anbeginn an auch **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen den Entwurf geltend gemacht. Denn eine Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Kodifizierung der zum zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz ergangenen Rechtsprechung wird hier nach unserem Empfinden zugleich zum Anlaß genommen, eine weitergehende Regelung zu treffen, die kraft Sachzusammenhanges dem Presse- und Rundfunkrecht zuzurechnen ist. Das Grundgesetz weist in seinem Artikel 75 Nr. 2 dem Bundesgesetzgeber den Weg zu einem Rahmengesetz für die Presse, das der freien Willensentscheidung des Landesgesetzgebers im einzelnen einen gewissen Spielraum einräumen muß. Dieser Spielraum wird durch § 20 des Entwurfs über das zulässige Maß hinaus eingeschränkt. Hier liegt also nach unserer Ansicht materiell ein Eingriff in die Zuständigkeit der Länder, der vom Verfassungsgesetzgeber nicht gewollt ist, vor, der nicht durch die Formulierung eines umfassenden zivilrechtlichen Anspruchs verdeckt oder bemäntelt werden sollte. Das vom Bundesrat zu wahrer Interesse an dem föderativen Charakter der Bundesrepublik fällt hier mit dem Interesse der deutschen Presse an der Kodifizierung eines geschlossenen und ihrer besonderen Stellung in der Demokratie entsprechenden Presserechts zusammen. Das, wie wir gehört haben, auch von dem Herrn Bundesjustizminister offenbar beifällig aufgenommene **hessische Pressegesetz** ist

ein Beispiel dafür, daß dieses Rechtsgebiet ohne verfassungsrechtliche Anstände befriedigend geregelt werden kann. Die Hessische Landesregierung sieht in dem Entwurf daher auch eine Gefahr für die organische Entwicklung unserer Presse. (C)

Der Herr Bundesjustizminister hat darauf hingewiesen, daß in § 20 eine generelle, nicht nur für die Presse bestimmte Regelung getroffen werden sollte. Daß aber in § 20 des Entwurfs de facto eigentlich nur Presserecht geregelt wird, ergibt sich wohl daraus, daß diese Vorschrift außerhalb des Presse- und Rundfunk betreffenden Anwendungsbereiches kaum praktikabel ist. Es ist wohl nur schwer denkbar, wie von dem vorgesehenen Entgegenrechtsrecht in anderer Weise als durch Presse oder Rundfunk Gebrauch gemacht werden kann.

Das sind die Gründe, die uns bewegen, diesem Entwurf die Zustimmung zu versagen.

**Brauer** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß für die mit diesem Gesetzentwurf behandelten Gegenstände eine gesetzliche Regelung wünschenswert ist. Er hält aber den jetzt vorliegenden Entwurf für **keine geeignete Lösung**, sieht vielmehr in ihm die Gefahr einer Beschneidung des Rechts der freien Meinungsäußerung in höherem Maße, als es für die zu schützenden Güter erforderlich ist. Da die Rechtsprechung für die meisten durch den Gesetzentwurf zu regelnden Fragen bereits annehmbare Lösungen gefunden hat, erscheint das Gesetz auch nicht dringend. Hamburg lehnt den Gesetzentwurf daher in seiner jetzigen Form ab. (D)

**Kieslinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierung des Landes Baden-Württemberg nimmt zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgende Stellung ein:

Die Entwicklung der modernen Massengesellschaft und die außerordentliche Vervollkommnung der Nachrichtenmittel sowie zahlreicher anderer neuer technischer Möglichkeiten haben neue Gefahren eines Einbruchs in den Persönlichkeitsbereich des einzelnen geschaffen, die bei Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorhersehbar waren. Das Recht muß diese Entwicklung berücksichtigen, zumal das Grundgesetz an hervorragender Stelle die Menschenwürde für unantastbar erklärt und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ausdrücklich gewährleistet.

Es ist zu begrüßen, daß der Bundesgerichtshof im Gegensatz zum Reichsgericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt hat und ihm damit den zivilrechtlichen Schutz des absoluten Rechts zuerkennt. Es ist weiterhin zu begrüßen, daß jetzt bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen trotz des Wortlauts des § 847 BGB unter gewissen Voraussetzungen eine Pflicht zum Ersatz des nichtvermögensrechtlichen Schadens bejaht wird.

(A) Bei aller Anerkennung dieser Entwicklung unserer Rechtsprechung, die zu Anfängen eines besseren Schutzes des Persönlichkeitsrechtes führt, hält die Regierung des Landes Baden-Württemberg doch eine **gesetzliche Regelung** der aufgetauchten Fragen in unserem auf Grund der historischen Entwicklung an Gesetzesrecht und nicht an Fallrecht gewohnten Rechtskreis für **angezeigt**. Daß unser Bürgerliches Gesetzbuch die Frage, jedenfalls für die heutigen Verhältnisse, nicht ausreichend regelt und wir gegenüber der Regelung anderer Staaten weit zurückliegen, kann nicht mit gutem Grund bestritten werden. Auch die Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrechtsschutz — von den hoffnungsvollen Anfängen der höchstrichterlichen Rechtsprechung einmal abgesehen — kann weithin nicht befriedigen. Hätte sich eine solche befriedigende Rechtsprechung entwickelt, so wäre dieses Gesetz vielleicht entbehrlich. Daß es nicht geschah, mag wohl eben daran liegen, daß der deutsche Richter an Gesetzesrecht gewohnt ist und ihm in den entscheidenden Fällen die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen fehlen.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hält es deshalb für erwünscht, daß die Fragen des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes im Bundestag beraten werden. Der Entwurf der Bundesregierung eröffnet den Weg zu einer solchen eingehenden Beratung. In diesem Sinne wird er von der Regierung des Landes Baden-Württemberg akzeptiert als Ausgangspunkt der notwendig gewordenen parlamentarischen Behandlung.

(B) Allerdings kann nicht verhehlt werden, daß der Entwurf der Bundesregierung der Problematik eines zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes in vielen Punkten noch nicht zu genügen vermag. Die **rechtlichen Schwierigkeiten**, mit denen auch die Rechtsprechung besonders zu kämpfen hat, liegen vor allem darin, eine klare Grenze zu ziehen zwischen denjenigen Beeinträchtigungen der Persönlichkeit, die zweifellos eine rechtliche Sanktion nach sich ziehen müssen, und denen, die mit Rücksicht auf das menschliche Zusammenleben überhaupt oder wegen wichtiger anderer rechtlich geschützter Interessen hingenommen werden müssen. Eine solche klare Grenze hat auch der vorliegende Entwurf in zahlreichen Bestimmungen nicht gezogen.

Auch die — um ein Einzelbeispiel herauszugreifen — sehr ins einzelne gehende, andererseits aber doch wieder unbestimmte Regelung des **Entgegenanspruchs** in § 20 wird gerade vom Standpunkt dessen aus, der das Entgegenungsrecht hier gesetzlich geregelt sehen möchte, einer besonders gründlichen Überprüfung bedürfen; denn im Regierungsentwurf scheinen uns weder die Voraussetzungen noch die Folgen dieses Anspruches im einzelnen klar genug festgelegt zu sein.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg bedauert, im ersten Durchgang des Gesetzentwurfes bei den kurzen den Ländern und dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Äußerungsfristen nicht in der Lage zu sein, zu allen ihrer Ansicht nach einer Änderung bedürftigen Punkten ausgereifte Ände-

rungsvorschläge vorzulegen. Sie wird es sich anlegen lassen, die Probleme bis zum zweiten Durchgang weiter auf das sorgfältigste zu prüfen, und behält sich ihre endgültige Stellungnahme für den zweiten Durchgang vor. (C)

**Dr. von Nottbeck** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen lehnt den Entwurf ebenfalls ab. Wir bestreiten nicht die Notwendigkeit, Persönlichkeit und Ehre zu schützen. Wir sind aber der Meinung, daß zur Zeit **kein dringendes Bedürfnis** vorliegt, diese Frage gesetzlich zu regeln. Die Rechtsprechung hat sich der Sache angenommen, und wir sind der Meinung, daß man alles weitere der Rechtsprechung überlassen kann.

Hinzu kommen folgende Erwägungen: Soweit der Entwurf Vorschriften enthält, die die besonderen Rechte und Pflichten der Presse regeln, gehören diese Bestimmungen nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern in ein besonderes Presserahmengesetz des Bundes und in Pressegesetze der Länder. Endlich ist daran zu erinnern, daß die große Strafrechtsreform vor dem Abschluß steht. Wir halten es nicht für richtig, die zivilrechtlichen Folgen einer Ehrverletzung zu ziehen, solange diese Begriffe strafrechtlich noch nicht abgeklärt und die zivilrechtlichen Regeln nicht mit den strafrechtlichen Bestimmungen des neuen Strafrechts abgestimmt sind. Daher lehnen wir den Entwurf ab.

**Dufhues** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! (D) Meine Herren! Der hier erörterte Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes bemüht sich um eine Verbesserung und Verstärkung eben dieses Persönlichkeits- und Ehrenschatzes. Insoweit — so meint die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen — verdient der Entwurf durchaus die Unterstützung des Hohen Hauses, und insoweit sind die Ausführungen des Herrn Bundesministers der Justiz durchaus überzeugend. Ich kann mich auch weitgehend den Ausführungen anschließen, die der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg hier gemacht hat.

Wir sehen außerdem in der Tatsache, daß in dem Entwurf dieses Gesetzes die Aufgabe der Presse als eine öffentliche Aufgabe anerkannt ist, in der Tatsache, daß hier Ansätze zur **Anerkennung der Presse als öffentliche Institution** erkennbar sind, durchaus positive Ansätze zu einer guten Fortentwicklung des geltenden Presserechts. Insoweit folgen wir dem Entwurf der Sache nach, aber hier beginnen die Bedenken.

Durch den Entwurf der Bundesregierung werden auch Tatbestände erfaßt, deren zivilrechtliche Regelung — das ist hier bereits mehrfach unterstrichen worden — maßgebliche Grundfragen des Presse-, Rundfunk- und Filmrechts in einer Weise berührt oder präjudiziert, die die **Wirksamkeit landesrechtlicher Regelungen** in diesen sehr wichtigen Kompetenzbereichen in Frage stellt. Es würde sicherlich zu

(A) weit führen, wenn ich mich hier um eine **Abgrenzung** der verfassungsrechtlichen **Kompetenzen des Bundes** zur Regelung von Einzelfragen und Teilgebieten des **Rundfunk-, Presse- und Filmrechts** bemühen wollte. Angesichts der Temperatur in diesem Hohen Hause, die auch durch die Sachlichkeit der Beratungen nicht abgekühlt werden kann, wäre das vielleicht auch eine Zumutung.

(Heiterkeit.)

Aber es besteht doch die Besorgnis, daß insbesondere eine Wiederholung und Häufung solcher allgemein gehaltenen Regelungen in ähnlicher Weise auf die Bereiche des gesamten Presse-, Rundfunk- und Filmrechts einwirken und die **ausschließliche Kompetenz der Länder** zur Regelung des Presse-, Rundfunk- und Filmrechts aushöhlen könnte, — eine Kompetenz — auch das ist bereits hervorgehoben worden —, die nur durch die Rahmenkompetenz des Bundes nach Art. 75 Nr. 2 GG beschränkt ist, womit die Regelung der wesentlichen Fragen des Presse-, Rundfunk- und Filmrechts den Ländern überlassen ist.

Angesichts der vielfältigen Gesetzgebungskompetenzen des Bundes erscheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch weitere Teilregelungen genereller Natur, etwa unter dem Gesichtspunkt des Straf-, Strafprozeß- oder Gerichtsverfassungsrechts, maßgebliche Teilmaterien dieser Gesetzgebungsbereiche in einem Maße miterfaßt werden, daß einer Regelung dieser Gesetzgebungsbereiche durch die Länder praktisch der Boden entzogen wird.

(B) Diese Besorgnis erscheint mir um so mehr gerechtfertigt, als das für Rundfunk, Presse und Film zuständige Ressort des Bundes in der Vergangenheit und Gegenwart bedenkliche Neigungen gezeigt hat, die Zuständigkeit des Bundes auf diesen Gebieten zum Nachteil der Länder auszuweiten. Ich bin sicher, daß der Herr Bundesminister der Justiz diese Ausführungen zumindest insoweit begrüßt. Ich möchte ihn aber davor bewahren, daß er — Herr Schäffer ist ein ehrenwerter Mann — das Opfer solcher Entwicklungs- und Expansionsbestrebungen anderer Ressorts wird.

Wenn ich so die Zuständigkeit der Länder für die wichtigen Gebiete von Presse, Rundfunk und Film in Anspruch nehme, dann möchte ich gleichzeitig vor einer Zersplitterung der Neuordnung dieser Materien warnen. Aber die Länder haben in der Vergangenheit bewiesen und werden es auch in der Zukunft beweisen, daß sie durchaus in der Lage sind, in denjenigen Fragen zu einheitlichen Regelungen zu kommen, die im Interesse der Allgemeinheit einer einheitlichen Regelung bedürfen.

Die **Landesregierung Nordrhein-Westfalen** kann sich hiernach zu ihrem Bedauern nicht entschließen, der Vorlage der Bundesregierung zuzustimmen. Sie läßt sich hierbei auch von der Erwägung leiten, daß gegen wesentliche Bestimmungen des Entwurfs **Bedenken** bestehen, die einer sehr sorgfältigen, einer sehr kritischen Prüfung bedürfen. Diese Fragen sind bereits, u. a. von dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, angeschnitten

worden. Ich bin der Meinung, daß gerade diese (C) Gesichtspunkte besondere Beachtung bei der künftigen Beratung dieses Entwurfs im Bundestag und auch im Bundesrat verdienen.

Eine abschließende Stellungnahme ist der Landesregierung Nordrhein-Westfalen erst möglich, wenn der Entwurf vom Bundestag verabschiedet worden ist und im Plenum des Bundesrates erneut zur Beratung steht. Vor der Beratung im Bundesrat sollte der Entwurf allerdings auch in dem für Presse-, Rundfunk- und Filmfragen zuständigen Ausschuß für Innere Angelegenheiten beraten werden.

Aus diesen Erwägungen wird sich die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen der Stimme enthalten.

**Ehlers** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Ergebnis kommt **Bremen** zu den gleichen Folgerungen wie Nordrhein-Westfalen. Wir schließen uns dem an, was hier Herr Ministerpräsident Kiesinger über die Problematik dieses ganzen Entwurfs gesagt hat. Bremen wird sich seine **endgültige Stellungnahme** bis zum zweiten Durchgang vorbehalten und sich heute bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

**Präsident Kaisen:** Keine weiteren Wortmeldungen! Wir kommen zur Abstimmung.

Zunächst rufe ich auf den Antrag des Landes Hessen und den Antrag des Landes Niedersachsen, (D) die beide vorschlagen, den Gesetzentwurf im ganzen abzulehnen. Wer diesem Antrag folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlung des Rechtsausschusses Ziff. 1, betr. Neufassung der Eingangsworte des Entwurfs. Wer sich dieser Empfehlung anschließen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Nunmehr stimmen wir ab über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein Ziff. 1, in Art. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs in § 12 Abs. 2 die Worte „von 30 Jahren“ zu ersetzen durch die Worte „von 20 Jahren“. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Empfehlung des Rechtsausschusses Ziff. 2, Entschließung zu § 12 Abs. 3. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 3 der Empfehlungen des Rechtsausschusses — Neufassung von § 14 Abs. 2 —! Wer ist bereit, dieser Empfehlung zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4 der Empfehlungen des Rechtsausschusses, Neufassung von § 14 Abs. 3. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

(A) Ziff. 5, Entschließung zu § 17 Abs. 3. — Das ist die gleiche Mehrheit; angenommen!

Ziff. 6, Neufassung von § 17 Abs. 4. — Die gleiche Mehrheit; angenommen!

Wir kommen zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein unter Ziff. 2 der Drucksache 217/2/59 und zum Antrag des Landes Hessen unter Ziff. 2 der Drucksache 217/3/59. Nach beiden Anträgen soll § 20 gestrichen werden. Wer für die Streichung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — 19 Stimmen; abgelehnt.

Nun rufe ich auf die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 7 der Drucksache 217/1/59 zu § 20 Abs. 1. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 8 der Empfehlungen des Rechtsausschusses betr. § 20 Abs. 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Wir stimmen ab über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein unter Ziff. 3 der Drucksache 217/2/59, § 252a zu streichen. Wer der Streichung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 20 Stimmen; abgelehnt; es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Nun müssen wir abstimmen über Ziff. 9 der Empfehlungen des Rechtsausschusses — Entschließung zu § 252a —. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — 21 Stimmen; das ist die Mehrheit; angenommen!

(B) Ziff. 10! Der Rechtsausschuß empfiehlt, Art. 5 zu streichen. — 20 Stimmen; abgelehnt!

Damit ist die Abstimmung beendet.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschatzes die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Straßenbaufinanzierungsgesetzes** (Drucksache 220/59).

**Dr. Frank** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit der Vorlage des Entwurfs eines Straßenbaufinanzierungsgesetzes erfüllt die Bundesregierung einen Auftrag, den der Gesetzgeber ihr durch das Gesetz über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen vom 27. Juli 1957 sowie durch eine Entschließung zum Einzelplan 12 des Bundeshaushaltsplans für 1958 erteilt hat. Der Bundestag wünscht danach einen Vorschlag zur Finanzierung eines Vierjahresplans für den Ausbau der Bundesfernstraßen, der bis zu 7 Milliarden DM unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Straßenbaubedürfnisse der Länder und Gemeinden vorsehen soll.

(C) Der Entwurf sieht zu diesem Zweck erstens eine Zweckbindung desjenigen Teiles des Mineralölsteueraufkommens für den Ausbau der Bundesfernstraßen vor, der vom Kraftverkehr aufgebracht wird. Da diese Zweckbindung jedoch nicht ausreicht, um das Vierjahresprogramm zu finanzieren, ist außerdem eine Erhöhung der Mineralölsteuer vorgesehen, und zwar soll sich der Steuersatz für Vergaserkraftstoff um einen Pfennig und für Dieselkraftstoff um vier Pfennig je Liter erhöhen. Der Bundesfinanzminister rechnet für die Rechnungsjahre 1959 bis 1962 bei der Mineralölsteuer mit einem Mehraufkommen von 1050 Millionen DM und mit einem Gesamtaufkommen von 10 530 Millionen DM. Um den vom Kraftverkehr aufgebrachten und damit unter die Zweckbindung fallenden Anteil an dem Mineralölsteueraufkommen in einem vereinfachten Verfahren zu ermitteln, sollen von diesem Gesamtaufkommen folgende Beträge abgesetzt werden:

1. ein pauschal errechneter fester Abgeltungsbetrag von 4 mal 600 Millionen DM = 2400 Millionen DM, der dem außerhalb des Kraftverkehrs anfallenden Anteil an dem Mineralölsteueraufkommen entspricht und als allgemeines Deckungsmittel für den Bundeshaushaltsplan zur Verfügung steht;

2. die Betriebsbeihilfen an bestimmte Betriebe zum Ausgleich der Mineralölsteuerbelastung sowie die Finanzierungsbeiträge und Finanzhilfen für die Deutsche Bundesbahn und die nichtbundeseigenen Eisenbahnen nach näherer Maßgabe des Verkehrsfinanzgesetzes von 1955 und des vorliegenden Gesetzentwurfs in einem Gesamtbetrag von 1130 Millionen DM. (D)

Es werden also insgesamt von dem Gesamtaufkommen von 10 530 Millionen DM auf diese Weise 3530 Millionen DM abgesetzt, so daß für den Vierjahresplan 7 Milliarden DM zur Verfügung stehen.

Dieser Betrag von 7 Milliarden DM wird durch Inanspruchnahme der für den Bundesfinanzminister in Art. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Kreditermächtigung über 1 Milliarde DM auf insgesamt 8 Milliarden DM aufgestockt. Dieser Betrag steht also für die Erfüllung dieses Vierjahresplans zur Verfügung.

Wie soll nun dieser Betrag verwendet werden? Es sind sechs Gesamtvorhaben vorgesehen. Die 8 Milliarden DM sind wie folgt verplant:

1. für den ersten Bauabschnitt des Ausbauplan-gesetzes 7000 Millionen DM;

2. für den Ausbau der Bundesfernstraßen im Saarland 240 Millionen DM;

3. für erhöhte Leistungen an fremde Baulastträger, insbesondere Erhöhung der Bundeszuschüsse zu den Kosten für Ortsdurchfahrten von bisher  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{2}$ , 60 Millionen DM;

4. für Fälligkeiten von Darlehen, die zur Finanzierung des ersten Bauabschnitts der Bundesautobahnen aufgenommen worden sind, 200 Millionen DM;

(A) 5. für Kosten und Abwicklung der zusätzlichen Kreditfinanzierung gemäß Art. 2 des Gesetzentwurfs 100 Millionen DM;

6. für Sondermaßnahmen zur Entlastung der kommunalen Baulastenträger 400 Millionen DM.

Der Gesetzentwurf sieht ferner in Abschnitt III eine **Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes** vor, durch die die Länder unmittelbar berührt werden. Danach sollen die Steuersätze für die nach dem Gesamtgewicht besteuerten Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Anhänger usw. angehoben werden. Gleichzeitig wird damit der Zweck verfolgt, die steuerliche Belastung dieser Fahrzeuge soweit wie möglich derjenigen von nach dem Hubraum besteuerten Personenkraftwagen anzugleichen. Das jährliche Mehraufkommen wird auf etwa 75 Millionen DM geschätzt.

Der federführende Finanzausschuß ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben. Er stimmt mit der Bundesregierung darin überein, daß das mit dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen verfolgte Ziel, die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes mit der ständig steigenden Zunahme des Kraftverkehrs in Einklang zu bringen, nur erreicht werden kann, wenn hierfür neue Mittel erschlossen werden. Die grundsätzlich bestehenden haushaltsrechtlichen Bedenken gegen eine Zweckbindung von Steuermitteln — ein schon vielfach diskutiertes Problem — glaubte der Finanzausschuß in diesem Falle zurückstellen zu können, zumal diese Frage

(B) durch das Verkehrsfinanzgesetz 1955 bereits präjudiziert ist und finanzielle Interessen der Länder nicht unmittelbar berührt werden.

Dagegen müssen gegen die **Pläne der Bundesregierung über die Verteilung der zusätzlichen Mittel** auf die verschiedenen Baulastträger — wie sie in der Begründung dargelegt werden — schwerwiegende Bedenken teils verfassungsrechtlicher, teils verkehrspolitischer, teils finanzpolitischer Art geltend gemacht werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Haushaltslage der Gesamtheit der Länder durch den Einbau des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer und darüber hinaus die Lage der finanzschwachen Länder durch die Änderung des horizontalen Finanzausgleichs so verbessert habe, daß alle Länder in der Lage seien, ihren Straßenbauaufgaben ohne zusätzliche finanzielle Förderungsmaßnahmen nachzukommen. Da die gleichen Voraussetzungen nach Ansicht der Bundesregierung bei den Städten, Landkreisen und Gemeinden nicht vorliegen, sollen sich die Länder im Rahmen eines Verwaltungsabkommens dem Bund gegenüber bereit erklären, das gesamte Mehraufkommen an Kraftfahrzeugsteuer aus der Steuererhöhung und ferner jährlich 75 Millionen DM von dem Mehraufkommen, das durch die ständige Zunahme der Zahl der Kraftfahrzeuge anfällt, den Gemeinden und Gemeindeverbänden für Straßenbauzwecke zuzuweisen oder diese durch entsprechende Aufstufungen von

(C) Landstraßen II. Ordnung in die Kategorie der Landstraßen I. Ordnung zu entlasten. Falls die Länder sich verpflichten, diesem Anliegen der Bundesregierung zu entsprechen, ist der Bund seinerseits bereit, die Länderhaushalte zum Nachteil des Bundeshaushalts um rund 400 Millionen DM dadurch zu entlasten, daß Landstraßen I. Ordnung gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 zu Bundesstraßen aufgestuft werden.

Mit dieser Konzeption der Bundesregierung vermögen sich — das ist die Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates — die Länder keinesfalls einverstanden zu erklären.

Zunächst entspricht es nicht den Tatsachen, daß sich die **Haushaltslage der Länder** durch den Einbau des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer so verbessert habe, daß sie imstande seien, ihren Straßenbauaufgaben ohne besondere finanzielle Maßnahmen nachzukommen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die „Denkschrift der Finanzminister über die Finanzlage der Länder und die Neugestaltung des vertikalen Finanzausgleichs“ vom November 1957 in Erinnerung bringen. In dieser Denkschrift hatten die Länder mit eingehender Begründung einen Gesamtfehlbedarf von 2766 Millionen DM für 1958 und von 3516 Millionen DM für 1959 nachgewiesen und als Dauerlösung die Entlastung der Länderhaushalte durch Übernahme verschiedener Leistungen auf den Bundeshaushalt sowie durch Erhöhung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vorgeschlagen.

(D) Der Bundestag hat bis jetzt dem Anliegen des Bundesrates lediglich hinsichtlich des Notopfers Berlin entsprochen, mit der Folge, daß die Länderhaushalte im Rechnungsjahr 1958 nur um 287 Millionen DM — d. h. rund 10 % ihrer ursprünglichen Forderungen — entlastet wurden. Weitere Verbesserungen sind für die Länder seither nicht eingetreten.

Bei dieser Sachlage kann von einer wesentlichen Verbesserung der Haushaltslage der Länder nicht gesprochen werden. Sie sind daher nicht in der Lage, zusätzliche Mittel für den Straßenbau aus ihren Haushalten aufzubringen, ohne andere wichtige Aufgaben — insbesondere auf dem ihnen eigens vorbehaltenen kulturellen Gebiet — zu vernachlässigen. Die Länder müssen deshalb mit Nachdruck eine angemessene Beteiligung an den erwarteten Mehreinnahmen fordern, um ihr Straßennetz in entsprechendem Umfang ausbauen zu können, wie dies für die Bundesfernstraßen einerseits, die Kreis- und Gemeindestraßen andererseits vorgesehen ist. Nur dann kann das angestrebte Ziel, ein in allen Teilen der Bundesrepublik leistungsfähiges Straßennetz zu schaffen, erreicht werden.

Die Absicht der Bundesregierung, mit den Ländern ein Abkommen abzuschließen, um die Masse des **Mehraufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zugunsten des kommunalen Straßenbaus zu binden**, begegnet auch schwerwiegenden verfassungspolitischen Bedenken, weil dadurch praktisch die im Grundgesetz garantierte Ertragshoheit der Länder sowie die

(A) Selbständigkeit ihrer Haushaltswirtschaft wesentlich beeinträchtigt würden. Darüber hinaus würde dies einen Eingriff des Bundes in die Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs bedeuten, der grundgesetzlich dahin geregelt ist, daß der Landesgesetzgebung allein die Entscheidung darüber zusteht, ob und inwieweit das Aufkommen an Landessteuern — abgesehen von der Einkommen- und Körperschaftsteuer — den Gemeinden zufließen soll.

Die Bundesregierung übersieht nach Auffassung des Finanzausschusses aber auch, daß die finanzielle **Beteilung der Länder am kommunalen Straßenbau** von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist. Eine schematische Aufstockung der bisherigen Länderleistungen ohne Berücksichtigung dieser Unterschiede würde dem Grundsatz einer rationellen Verteilung der Ausgleichsmittel widersprechen. Auch aus diesem Grunde muß die Entscheidung über den Umfang der Erhöhung der Mittel für den kommunalen Straßenbau, zu der die Länder — worauf ich ganz besonders hinweisen möchte — grundsätzlich bereit sind, diesen überlassen bleiben.

Schließlich sollte die von der Bundesregierung beabsichtigte und von den Ländern im Grundsatz begrüßte Entlastung ihrer Haushalte zum Nachteil des Bundeshaushalts um rund 400 Millionen DM auf andere Weise als durch die schematische Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen erfolgen. Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß die Frage der Aufstufung, der sogenannten **Umklassifizierung**, ausschließlich unter verkehrspolitischen und nicht unter finanzpolitischen Gesichtspunkten geprüft werden sollte.

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage im Finanzausschuß hat der Herr Vertreter der Bundesregierung die seitens der Länder vorgebrachten erheblichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf verschiedentlich abzumildern und abzuschwächen versucht. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, daß seitens der Bundesregierung nicht daran gedacht sei, die Frage der Aufstufung von Landstraßen zu Bundesstraßen davon abhängig zu machen, ob und in welchem Umfang die Länder bereit sind, das Mehraufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung zu stellen. Der aus der Mitte des Ausschusses heraus gegebenen Anregung, zur Beseitigung dieser Zweifel die entsprechenden Stellen der Begründung, aus denen nach Auffassung des Finanzausschusses unzweideutig ein **Junktum** herausgelesen werden muß, zu streichen, vermochte der Herr Vertreter der Bundesregierung allerdings nicht zu entsprechen.

Der Finanzausschuß möchte dem Bundesrat daher empfehlen, die von mir vorgetragene Bedenken gegen die Gesetzesbegründung in einer besonderen Entschließung zum Ausdruck zu bringen, deren Text in der vorliegenden Drucksache 220/1/59 auf Seite 6 unter Abschnitt III abgedruckt ist.

In einer weiteren Entschließung empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post dem Bundesrat, in einem neuen Abschnitt III a einzelne Bestimmun-

gen des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, die mit der Gesetzesvorlage in einem gewissen Sachzusammenhang stehen, zu ändern. Sie finden die Änderungsvorschläge in Abschnitt II Ziffer 2 der Drucksache 220/1/59.

Der Finanzausschuß hat beschlossen, dieser Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post ausdrücklich zu widersprechen. Er ist der Ansicht, daß die vorgeschlagenen Änderungen aus gesetzessystematischen Gründen nicht Gegenstand des vorliegenden Straßenbaufinanzierungsgesetzes sein können; sondern der Regelung in einem besonderen Gesetz vorbehalten bleiben müssen. Der Finanzausschuß befürchtet bei einer solchen Koppelung eine verspätete Verabschiedung des dringend notwendigen Straßenbaufinanzierungsgesetzes.

Namens des Finanzausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, erstens gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, zweitens die vom Finanzausschuß empfohlene Entschließung, die sich auf den Inhalt der Begründung zur Gesetzesvorlage bezieht, anzunehmen und drittens die vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagene Einfügung eines neuen Abschnitts III a in den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen.

**Prof. Dr. Hettlage**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Für die Bundesregierung darf ich zunächst dankend feststellen, daß auch die Ausschüsse des Bundesrates, insbesondere der Finanzausschuß, nach dem vorliegenden Entschließungsentwurf dem Gesetzentwurf zustimmen und auch ihrerseits zusätzliche Deckungsmittel für den Ausbau und die Verbesserung eines einheitlichen Straßennetzes für erforderlich halten. Die Grundkonzeption des Entwurfs findet danach auch die Unterstützung der Länder.

Die Verbesserung und der Ausbau eines einheitlichen Straßennetzes ist eine vorrangige **Gemeinschaftsaufgabe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände**. Die Größe des Bedarfs und die Begrenztheit der Mittel zwingen dazu, bei der Durchführung eines solchen Straßenbauplanes für zunächst vier Jahre gewisse **Schwerpunkte** zu bilden. Dazu gehört insbesondere die Verbesserung der Ortsdurchfahrten in den Gemeinden und Städten. Ein einseitiger Ausbau der Bundesstraßen ohne gleichzeitige Verbesserung der Durchfahrten wäre äußerst unvollständig. Deshalb sollen den Gemeinden allein hierfür zusätzliche Mittel in Höhe von 250 Millionen DM zugeführt werden.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß ein Straßenbaufinanzierungsgesetz des Bundes keine Bestimmungen über den Ausbau der Landstraßen I. und II. Ordnung sowie insbesondere über die Straßenbaulasten der Gemeinden enthalten darf. Dem steht die **grundgesetzliche Zuständigkeitsordnung** entgegen.

- (A) Dennoch glaubte die Bundesregierung nicht darauf verzichten zu sollen, in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs darauf hinzuweisen, daß die verstärkte Straßenbauförderung aus Haushaltsmitteln des Bundes mittelbar über die Länder auch den Gemeinden zur Förderung ihrer Straßenbauaufgaben weitergegeben werden sollte. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn darüber ein grundsätzliches Einvernehmen zwischen ihr und den Ländern herbeigeführt werden könnte.

Gleichartige Regelungen für alle Länder sind schon deshalb nicht möglich, weil der Finanzausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Straßenbaulasten in den Ländern zum Teil recht unterschiedlich geregelt ist. Bei dem Vorschlag für die Finanzierung des Gesetzentwurfs für den Ausbau eines einheitlichen Straßennetzes stützt sich die Bundesregierung im übrigen auf eine einstimmige Entscheidung des Bundestages vom 4. Juli 1958.

Ich darf hervorheben, daß zwischen den gesetzlichen Maßnahmen zum Ausbau der Bundesfernstraßen einerseits und den erhofften wohltätigen Rückwirkungen auf den Ausbau der Landstraßen und insbesondere auch der Gemeindestraßen andererseits **kein rechtliches Junktim** besteht.

Die Bundesregierung hofft, mit dem Bundesrat und den Ländern im Grundsatz darin einig zu sein, daß auch den **Gemeinden und Gemeindeverbänden** aus dem Gesetz, dessen Entwurf Ihnen jetzt vorliegt, mittelbar **zusätzliche Deckungsmittel** zufließen werden, durch die es ihnen erleichtert wird, die erheblich gewachsene Straßenbaulast zu tragen.

- (B) Die **Aufstufung der Landstraßen I. Ordnung zu Bundesstraßen**, die der Gesetzentwurf in Aussicht nimmt, will in erster Linie der veränderten Verkehrsbedeutung einzelner Landstraßenzüge gerecht werden. Die heutige Einstufung der Bundesstraßen und der Landstraßen I. Ordnung geht auf das Jahr 1937 zurück. Die zwischenzeitliche Verkehrsentwicklung hat die damalige Einstufung der Straßen an vielen Stellen überholt. Die geplante Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung würde die Verwaltungszuständigkeit der Länder für diese Straßen nicht berühren. Aus der bisherigen landeseigenen Verwaltung zu Lasten des Landeshaushalts würde nur eine Auftragsverwaltung zu Lasten des Bundeshaushalts.

Zu einer **grundlegenden Neuverteilung der Straßenbaulast**, wie sie der Antrag des Landes Niedersachsen auf Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesfernstraßen anstrebt, besteht nach unserer Meinung **kein Anlaß**. Die Bundesregierung ist, wie erwähnt, überzeugt, daß die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung auch der Landstraßen und der Gemeindestraßen im Rahmen der bestehenden Gesetze und des vorliegenden Gesetzentwurfs zunächst ausreichend verwirklicht werden können. Im übrigen teilt sie die Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates, daß die Straßenbaulast nicht in einem Straßenbaufinanzierungsgesetz geregelt werden sollte.

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Herr Staatssekretär, ich habe eine Frage. Sie haben soeben betont, daß hier **kein rechtliches Junktim** bestehe. Bedeutet das etwa, daß es sich um ein tatsächliches Junktim handelt, oder ist auch das damit ausgeschlossen?

**Prof. Dr. Hettlage**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Ministerpräsident, ein tatsächliches Junktim ist eine leichte *contradictio in adiecto*. Ein Junktim würde bedeuten, daß etwas zur Voraussetzung, zur Bedingung gemacht wird. Das ist hier nicht beabsichtigt.

(Dr. Meyers: Also auch kein tatsächliches Junktim?)

— In diesem Sinne!

**Dr. Lauscher** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat einen Änderungsantrag zu Art. 4 und zu Art. 6 des Gesetzentwurfs vorgelegt, um eine **Gleichstellung des Benzols mit dem Benzin** herbeizuführen. Bisher war es immer der Grundsatz, daß die Besteuerung von Vergaserkraftstoffen im Liter gleich sein sollte. Der vorliegende Gesetzentwurf weicht davon ab, indem in ihm die Gleichstellung in Kilogramm herbeigeführt wird. Das bedeutet eine erhebliche Benachteiligung der Benzolwirtschaft. Da der Bergbau sowieso schon im schweren Konkurrenzkampf mit der Ölindustrie steht, bittet die Landesregierung Nordrhein-Westfalen darum, die Kokereiwirtschaft nicht noch weiter zu benachteiligen und deshalb den Antrag auf (D) Drucksache 220/2/59 anzunehmen.

Ich darf ferner darauf hinweisen, daß der Empfehlungsentwurf hinsichtlich der **Hartfaserindustrie** folgenden Wortlaut haben soll:

Die Bundesregierung möge im weiteren Gesetzgebungsgang eine steuerlich angemessene Behandlung der Hartfaserindustrie prüfen.

**Präsident Kaisen:** Sonst noch Wortmeldungen? — Wenn das nicht der Fall ist, kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen zunächst ab über die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter II Ziff. 1 der Drucksache 220/1/59. Wer für diese Empfehlung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Nunmehr stimmen wir ab über die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post unter II Ziff. 2 der Drucksache 220/1/59. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nunmehr stimmen wir über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 1 der Drucksache 220/2/59 zu Abschnitt II ab. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Wer für den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen unter Ziff. 2 der Drucksache 220/2/59 zu Abschnitt III ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

(A) Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Drucksache 220/3/59. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die EntschlieÙung, deren Annahme der Finanzausschuß vorschlägt. Sie finden sie unter III auf der Drucksache 220/1/59, Seite 6. Wer dieser EntschlieÙung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Nunmehr folgt die Abstimmung über die vom Ausschuß für Verkehr und Post empfohlene EntschlieÙung, die Sie unter IV auf der Drucksache 220/1/59, Seite 8, finden. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Schließlich haben wir noch über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 220/5/59 abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Straßenbaufinanzierungsgesetzes die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Vorlage keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Es folgen die Punkte 32 und 33, die wir vorziehen wollten.

(B) Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Pflicht zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1959 (Drucksache 235/59).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung zuzustimmen.

Das Saarland beantragt, wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 235/1/59 hervorgeht, den § 4 dieser Verordnung zu streichen, weil die sogenannte negative Saarklausel nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts im Saarland beseitigt werden muß. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß Sie dem Antrag des Saarlandes zustimmen.

Nunmehr darf ich um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie der Verordnung mit der vom Saarland beantragten Änderung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Verordnung M Nr. 2/59 zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rübsen (Drucksache 248/59)**

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der federführende Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. (C)

Für das Saarland wird, wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 248/1/59 hervorgeht, beantragt, den Art. 3 dieser Verordnung zu streichen, weil die sogenannte negative Saarklausel nach dem Inkrafttreten des Bundesrechts im Saarland beseitigt werden muß. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß Sie dem Antrag des Saarlandes zustimmen.

Im übrigen darf ich um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie der Verordnung mit der vom Saarland beantragten Änderung zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin beschließt der Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes (Drucksache 191/59).**

**Dr. Lauscher** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es wird begrüßt, daß die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vorlegt, der entsprechend der marktwirtschaftlichen Orientierung der deutschen Wirtschaftspolitik den Grundsatz an die Spitze stellt, daß alle Geschäfte mit dem Ausland zulässig sind, falls sie nicht in grundgesetzkonformer Weise Beschränkungen unterworfen werden. Beschränkungen sind in dem Gesetzentwurf selbst nur für die Wareneinfuhr enthalten. Im übrigen sieht der Entwurf lediglich Beschränkungsmöglichkeiten vor, und zwar in der Art, daß er die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnungen in einem nach Inhalt, Zweck und Ausmaß festgelegten Umfang in den Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland einzugreifen. (D)

Wir haben es also bei dem Außenwirtschaftsgesetz mit einem Gesetz zu tun, das erst durch die noch zu erlassenden Verordnungen seinen eigentlichen Inhalt bekommt. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es noch im Bereich des verfassungsrechtlich Zulässigen liege, die materielle Ausgestaltung des Außenwirtschaftsrechts in so weitgehendem Maße im Ordnungswege zu erledigen. Der Rechtsausschuß hat jedoch Bedenken in dieser Richtung zurückgestellt, um eine den jeweiligen Bedürfnissen angepaßte elastische Regelung unserer außenwirtschaftlichen Beziehungen zu ermöglichen.

In anderer Hinsicht bestehen jedoch schwerwiegende Bedenken gegen die Regierungsvorlage. Nach § 26 soll nämlich die Bundesregierung die erforderlichen Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen. Die Erteilung von Genehmigungen wird in § 27 ausschließlich Bundesbehörden zugewiesen, soweit Einzelgenehmigungen in Zukunft noch eingeholt werden müssen. Die Länder sollen also im Bereich der Außenwirtschaft sowohl bei der Rechtsetzung als auch bei der Verwaltung von jeder Mitwirkung ausgeschlossen werden.

(A) Die Bundesregierung setzt mit diesem Vorhaben den Weg fort, den sie bereits in dem Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen eingeschlagen hat. Auch die Ausführung des Kreditwesengesetzes soll den Ländern abgenommen und teils auf eine selbständige Bundesoberbehörde, teils auf die Bundesbank übertragen werden. Der Bundesrat hat in seiner **Stellungnahme zum Kreditwesengesetz** ausführlich dargelegt, daß der Plan einer Zentralisierung der Bankenaufsicht bei Bundesinstanzen aus verfassungsrechtlichen, wirtschaftspolitischen und verwaltungsökonomischen Gründen nicht gutgeheißen werden kann. Die gleichen Gründe mit geringen, durch die unterschiedliche Aufgabenstellung der beiden Gesetzentwürfe bedingten Modifizierungen sprechen gegen die Absicht der Bundesregierung, die Länder bei der Gestaltung und dem Vollzug des Außenwirtschaftsrechts auszuschließen. Beide Gesetzentwürfe lassen die Tendenz erkennen, die den Ländern im Grundgesetz zuerkannte Rechtsstellung mehr und mehr einzuschränken. Es ist heute das dritte Gesetz, bei dem wir diesen Einwand erheben müssen. Diese der bundsstaatlichen Ordnung zuwiderlaufenden Bestrebungen haben die Wirtschaftsminister der Länder veranlaßt, bereits auf ihrer Konferenz am 8. Mai 1959 eindringliche Vorstellungen gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium hinsichtlich der Ausschaltung des Bundesrats und der Länderverwaltungen zu erheben.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß die **Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrats** erlassen werden könnten, weil das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig sei und weil eine Ausführung des Gesetzes durch die Länder nicht vorgesehen sei. Beide Gründe können nicht als stichhaltig anerkannt werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß, der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß sind nach eingehender Beratung übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf und daß die in § 27 des Entwurfs vorgesehene Zuweisung der Genehmigungszuständigkeit ausschließlich an Bundesbehörden dem Grundgesetz widerspricht. Die Gründe dafür sind unter Ziff. 1 und Ziff. 19 der Drucksache 191/1/59 im einzelnen angegeben. Sie stimmen mit der Meinung des Bundesrats überein, die er zum Kreditwesengesetz geäußert hat. Die auf Art. 80 Abs. 2 GG gestützten verfassungsrechtlichen Argumente der Bundesregierung für die Ausschaltung des Bundesrats greifen mithin nicht durch.

Davon abgesehen glaubt es die Bundesregierung im Hinblick auf die Notwendigkeit einer handelspolitischen Bewegungsfreiheit der deutschen Regierungsvertreter bei internationalen Verhandlungen nicht zulassen zu können, daß der Erlaß von Rechtsverordnungen an die Zustimmung des Bundesrats geknüpft wird. Auch dieser Hinweis vermag nicht zu überzeugen; denn im zwischenstaatlichen Verkehr müssen häufig Regierungsabmachungen unter dem Vorbehalt der Billigung durch nationale gesetzgebende Körperschaften getroffen werden.

Andererseits stehen Export und Import unbestreitbar in so enger Wechselwirkung mit der Produk-

tions-, Absatz- und Beschäftigungslage in fast allen (C) Wirtschaftszweigen, daß die außenwirtschaftliche Entwicklung einen entscheidenden Einfluß auf die Binnenwirtschaft in den Bundesländern ausübt und darüber hinaus wegen ihrer Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt auch eminentes innenpolitisches Gewicht hat. Die Bundesregierung räumt in der Begründung zu § 26 des Entwurfes selbst ein, daß Rechtsverordnungen auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes von erheblicher Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft sein und oftmals Auswirkungen in politischer Beziehung haben können.

Die **Länderregierungen** können daher keinesfalls darauf verzichten, über den Bundesrat bei dem Erlaß der **Durchführungsverordnungen** zum Außenwirtschaftsgesetz mitzuwirken. Es handelt sich hierbei um ein echtes verfassungs- und wirtschaftspolitisches Anliegen der Länderregierungen. Um die für die Anwendbarkeit des Außenwirtschaftsgesetzes erforderlichen Verordnungen textlich fertigzustellen, soll das Außenwirtschaftsgesetz gemäß § 52 des Entwurfes erst im zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonat in Kraft treten. Der Hinweis der Bundesregierung, außenwirtschaftliche Regelungen müßten unter Umständen schlagartig herausgegeben werden können, kann demnach nur für seltene Ausnahmefälle zutreffen, und für solche dringenden Fälle sehen die Ihnen vorliegenden Änderungsvorschläge des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses vor, daß der Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen von begrenzter Geltungsdauer erlassen kann. Der Änderungsvorschlag zu § 26 Abs. 2 — Ziff. 18 der Drucksache 191/1/59 — lehnt sich an die (D) entsprechenden Bestimmungen des Entwurfs des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen Wirtschaft an, mit denen sich die Bundesregierung einverstanden erklärt hat.

Starke verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Einwendungen müssen auch gegen die Absicht der Bundesregierung erhoben werden, die **Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen** durchweg Bundesbehörden zuzuweisen. Hier tritt wiederum die schon bei dem Gesetzentwurf über das Kreditwesen vom Bundesrat mißbilligte Tendenz zutage, entgegen dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der landeseigenen Verwaltung die Ausführung von Bundesgesetzen möglichst bundeseigenen Behörden zu übertragen. Der Wirtschafts- und der Agrarausschuß haben in der Begründung des Änderungsvorschlages zu § 27 des Entwurfs eingehend ausgeführt, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die von der Bundesregierung gewünschte Zuständigkeitsregelung nicht vorliegen und daß hierfür auch kein sachliches Bedürfnis gegeben ist. Wenn man bedenkt, daß die obersten Landesbehörden für Wirtschaft über ein Jahrzehnt mit der Bearbeitung und Entscheidung von Genehmigungsaufgaben im auswärtigen Waren- und Dienstleistungsverkehr betraut waren und es zum Teil auch heute noch sind, so steht diese Tatsache in offensichtlichem Widerspruch mit dem Vorbringen der Bundesregierung, im außenwirtschaftlichen

(A) Verkehr sei der überregionale Charakter der Verwaltungsakte und das Erfordernis zentraler Bearbeitung regelmäßig gegeben. Die Verlagerung von Genehmigungsaufgaben auf Bundesbehörden, insbesondere auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, würde nur zu einer unzweckmäßigen, vom Grundgesetz nicht gewollten Ausweitung des Verwaltungsapparats des Bundes führen.

Nach dem Regierungsentwurf sollen ferner Länderbehörden bei der **Überwachung außenwirtschaftlicher Beschränkungen** nicht mehr mitwirken. Als Verwaltungsbehörde im Sinne des Außenwirtschaftsgesetzes und des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll die Oberfinanzdirektion nach den Weisungen des Bundesfinanzministeriums, also als Bundesbehörde, tätig sein. Der Wirtschaftsausschuß vertritt die Auffassung, daß es Sache der Wirtschaftsverwaltung sei, für die Einhaltung der ressortmäßig zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden außenwirtschaftlichen Vorschriften zu sorgen. Wie mir bekannt ist, sind alle in der Arbeitsgemeinschaft Außenhandel zusammengefaßten Spitzenorganisationen der gewerblichen Wirtschaft derselben Meinung. Der Wirtschaftsausschuß schlägt daher vor, die Bestimmung der Verwaltungsbehörde für die Überwachung des außenwirtschaftlichen Verkehrs den Landesregierungen zu überlassen.

Ich möchte diese verfassungspolitisch bedeutsamen Gesichtspunkte besonders hervorheben und betonen, daß die Ministerpräsidenten auf ihrer letzten Konferenz in Kiel am 19. und 20. Juni dieses Jahres dem Standpunkt ihrer Wirtschaftsminister beigetreten sind, die von der Bundesregierung beschlossene Beseitigung der Länderkompetenzen im Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes könne nicht hingenommen werden.

Bei der Berichterstattung über die einzelnen Änderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse möchte ich mich auf folgendes beschränken.

Erstens: Der Wirtschaftsausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, in § 7 Abs. 1 die Nr. 3 — **Schutz der auswärtigen Interessen** — zu streichen. Er ist der Meinung, daß die hierin vorgesehene Ermächtigung zu weitgehende Bindungen der Außenwirtschaft an außenpolitische Rücksichten ermöglicht und die Bundesregierung unnötigerweise diplomatisch motivierten Pressionen auf Handelseinschränkungen aussetzt.

Zweitens: Zu § 8 des Entwurfs hatte der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses vorgeschlagen, den Abs. 2 zu streichen. Der Wirtschaftsausschuß hat diesen Vorschlag nicht übernommen, sondern sich mit Mehrheit dem Standpunkt des Agrarausschusses angeschlossen, daß eine gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden müsse, bei der **Ausfuhr von ernährungs- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen** gutemäßig Mindestanforderungen zu stellen.

Drittens: Bei § 9 ist der Wirtschaftsausschuß der von seinem Unterausschuß empfohlenen Streichung des Abs. 2 gleichfalls nicht gefolgt. Er erkennt die von der Bundesregierung angeführten Gründe für die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung an, auch

wenn sie rechtlich nur deklaratorische Bedeutung hat.

Lassen Sie mich noch einige Worte zu dem **Antrag des Landes Hessen** in Drucksache 191/2/59 anschließen. Bei den Beratungen im Wirtschaftsausschuß bzw. in seinem Unterausschuß stand das Problem der Streichung des § 16 Abs. 2 und des § 25 bereits an. Obwohl der Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses eine Empfehlung an den Wirtschaftsausschuß auf Streichung des § 16 Abs. 2 und demgemäß auch des § 25 ausgesprochen hatte, konnte sich der Wirtschaftsausschuß nicht entschließen, diese Empfehlung zu übernehmen. Der Antrag des Landes Hessen, im § 44 einen neuen Abs. 3 einzufügen, ist nicht Gegenstand der Beratung im Wirtschaftsausschuß gewesen.

Im übrigen darf ich auf die Vorschläge Bezug nehmen, die in der Ihnen vorliegenden Drucksache 191/1/59 niedergelegt sind.

Namens des federführenden Wirtschaftsausschusses sowie für den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Verkehr und Post und den Agrarausschuß, soweit diese beigetreten sind, beantrage ich, die Änderungsvorschläge zu Nr. 1 bis 5, 7a bis 13a, 14 bis 21, 23 bis 29 zu beschließen. Außerdem beantrage ich namens des Rechts- und des Wirtschaftsausschusses, der Empfehlung unter Nr. 22 der Drucksache 191/1/59 zu entsprechen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

**Präsident Kalsen:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Drucksache 191/1/59, Empfehlungen der Ausschüsse, 191/2/59, Antrag des Landes Hessen und 191/3/59, Antrag des Saarlandes, zur Hand zu nehmen. Zunächst stimmen wir ab über Drucksache 191/1/59 Ziff. 1 bis 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Abgelehnt!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7a! — Angenommen!

Damit entfällt Ziff. 7b.

Ziff. 8 bis 12! — Angenommen!

Nun kommen wir zum Antrag des Landes Hessen, Drucksache 191/2/59 Ziff. 1. Ich weise darauf hin, daß bei Annahme des Antrages auch § 31 Abs. 1 Nr. 4 gestrichen werden muß. Wer ist für den Antrag Hessen? — Das ist die Minderheit.

Jetzt kommt Drucksache 191/1/59 Ziff. 13a. Bei Annahme entfällt Nr. 13b. Wer 13a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 bis 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20! — Angenommen!

(A) Ziff. 21 bis 28! — Angenommen!

Jetzt kommt nochmals der Antrag des Landes Hessen, Drucksache 191/2/59 Ziff. 2. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Nun zur Drucksache 191/1/59 Ziff. 29. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt kommt Drucksache 191/3/59, Antrag des Saarlandes. — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Entwurf eines Außenwirtschaftsgesetzes die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 247/59).

Eine Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Rechtsausschuß empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 247/1/59 angeführten Gründen. Bevor ich über diese Anrufungsgründe abstimmen lasse, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. — Das ist die Minderheit; also wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht.

(B) Bevor wir in die Abstimmung eintreten, haben wir eine Erklärung des Saarlandes entgegenzunehmen.

Mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte wirtschaftliche Eingliederung des Saarlandes in das übrige Bundesgebiet ist der Vorschlag der Ausschüsse unter Ziff. 3 b) der Drucksache 247/1/59 gegenstandslos geworden. Das Saarland bittet deshalb, den Antrag unter Ziff. 3 a) — Streichung der negativen Saanklausel — anzunehmen und die Neufassung des § 45 in Ziff. 3 b) der Drucksache 247/1/59 abzulehnen.

Wer dafür ist, daß dem entsprochen wird, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über Drucksache 247/1/59 Ziff. 1, 2, 3 a und über den Antrag des Landes Berlin auf Drucksache 247/2/59. Wir können wohl en bloc abstimmen. Wer dafür ist, daß in diesen Punkten der Vermittlungsausschuß angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen einberufen wird.

Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter** (Drucksache 228/59).

**van Heukelum** (Bremen), Berichterstatter: Herr (C) Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Schwerbeschädigten-gesetz, der in seiner Zielsetzung für die Länder von einschneidender sozialpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung ist, strebt nach der Begründung der Bundesregierung eine Anpassung des Schwerbeschädigten-gesetzes an die seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1953 wesentlich veränderten Verhältnisse an. Das Mißverhältnis zwischen der Zahl der unterzubringenden Schwerbeschädigten und der Zahl der unbesetzten Pflichtplätze soll beseitigt, der Personenkreis der Schwerbeschädigten um diejenigen politischen Häftlinge im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes erweitert werden, die durch den Gewahrsam im sowjetischen Machtbereich eine gesundheitliche Schädigung mit einer dauernden erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten haben. Ferner sieht der Entwurf eine Freistellung der Kleinbetriebe mit bis zu zwölf Arbeitsplätzen von der Beschäftigungspflicht vor.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat diese, wie gesagt, Länder und Gemeinden stark berührende Vorlage in seiner letzten Sitzung eingehend und sorgfältig beraten. In den Kernfragen nimmt er mit folgenden Anträgen zu ihr Stellung.

Hinsichtlich des vom Gesetz in § 1 erfaßten Personenkreises setzt sich der Ausschuß für eine **Erweiterung auf alle um wenigstens 50 % in der Erwerbsfähigkeit geminderten Personen** ein. Bei seinem Änderungsvorschlag geht er von der Erwägung aus, daß erstens schon im geltenden Gesetz die Blinden und schwer Sehbehinderten über den in § 1 Abs. 1 gesteckten Rahmen hinaus erfaßt sind, zweitens eine Ausweitung auch durch die Einbeziehung der Schwerbeschädigten nach dem Häftlingshilfegesetz erfolgt und drittens bei Berücksichtigung der bereits erfaßten oder im Entwurf zusätzlich vorgesehenen Personengruppen der noch nicht einbezogene Personenkreis nur noch verhältnismäßig gering sein kann. (D)

Wenn auch die genaue Zahl der Körperbehinderten, die nach dem Vorschlag des Ausschusses zusätzlich in das Gesetz einbezogen werden sollen, nicht bekannt ist, da für sie bisher keine Meldepflicht besteht, so darf doch nach dem derzeitigen Stand der Vollbeschäftigung bei Berücksichtigung der unbesetzten Pflichtplätze, die in den einzelnen Ländern zwischen 5,5 und 52,5 je arbeitslosen Schwerbeschädigten schwanken, anzunehmen sein, daß sich die Ausdehnung in vertretbaren Grenzen bewegt. Das ist die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses. Die Minderheit enthielt sich — bei grundsätzlicher Zustimmung zur Erfassung aller Schwerbeschädigten — im Hinblick auf das fehlende Zahlenmaterial und die dadurch ungewisse Auswirkung des Änderungsvorschlags zu § 1 bei der Abstimmung über diesen Vorschlag der Stimme.

Bei Annahme dieses Vorschlags würde sich als logische Folge die in der Drucksache 228/1/59 unter Ziff. 2a vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 1 und 2 ergeben, da die in § 2 Abs. 1 Buchst. b) des Regierungsentwurfs erfaßten sonstigen Schwerbe-

- (A) schädigten in dem vom Ausschuß vorgeschlagenen neuen § 1 enthalten wären.

Die in § 2 erfaßten „Gleichgestellten“, d. h. die den Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Gleichgestellten, wurden bisher hinsichtlich aller Vorschriften des Gesetzes gleich behandelt. Die Bundesregierung hält es unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen für angebracht, die Anwendung bestimmter Vorschriften — wie den Vorrang der Schwerbeschädigten in § 31, die Regelung des Zusatzurlaubs in § 33, die Bestimmung für schwerbeschädigte Beamte in § 35 und die bevorzugte Berufszulassung in § 36 — für die Gleichgestellten auszuschließen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Ansicht, daß der Zusatzurlaub ein Ausgleich für die erhöhte Beanspruchung der Schwerbeschädigten ist und daher nur diesen zustehen sollte. Die nichtschwerbeschädigten Gleichgestellten sollten aber im übrigen den vollen sozialen Schutz des Gesetzes erhalten. Diese Auffassung kommt auch im Eventualvorschlag des Ausschusses unter Ziff. 2 b zum Ausdruck, der für den Fall beschlossen wurde, daß sich für die Vorschläge unter Ziff 1 und 2a im Bundesrat keine Mehrheit finden sollte. — Bei Annahme des Vorschlags unter Ziff. 2b wären in der Begründung die Sätze 3 und 4 zu streichen, weil sie offensichtlich von der im Ausschuß zwar besprochenen, aber letzten Endes nicht gebilligten Voraussetzung ausgehen, daß auch der Zusatzurlaub allen Gleichgestellten zugebilligt werden müsse.

- (B) Ein weiteres Hauptproblem ist die im Entwurf vorgesehene Herabsetzung der Pflichtquote für die den Schwerbeschädigten vorbehaltenen Arbeitsplätze in § 3.

Die Herabsetzung der Quote wird im Entwurf damit begründet, daß es in zunehmendem Maße unmöglich geworden sei, die Pflichtplätze zu besetzen, und daß dieser Überhang an unbesetzten Pflichtplätzen, für die nach dem Gesetz Ausgleichsabgaben gezahlt werden müssen, eine unzumutbare Belastung der Wirtschaft, insbesondere der kleineren und mittleren Betriebe, darstelle.

Der Ausschuß hat gegen die vorgesehene Herabsetzung starke Bedenken. Zuverlässige statistische Unterlagen über das Ausmaß des Überhangs liegen nicht vor. Das Schwerbeschädigtengesetz bietet schon jetzt hinreichende Möglichkeiten, durch Herabsetzung der Quoten und durch den Erlaß der Ausgleichsabgabe in gegebenen Fällen die Betriebe zu entlasten. Es sollte auch besonders nicht außer acht gelassen werden, daß es bei einer Abschwächung der zur Zeit bestehenden Hochkonjunktur schwierig wäre, die Zahl der Pflichtplätze wieder heraufzusetzen. Der Ausschuß hält es daher für erforderlich, grundsätzlich die bisherigen Pflichtquoten für Verwaltung und Wirtschaft beizubehalten und die Zahl der Mindestarbeitsplätze in den Kleinbetrieben in einem geringeren Maß, als im Entwurf vorgesehen, heraufzusetzen.

Zum Änderungsvorschlag unter Ziff. 16, der die Berlin-Klausel betrifft, darf ich noch auf folgende

notwendige Ergänzung hinweisen. Die von Berlin<sup>(C)</sup> beantragte Ergänzung des Buchstabens f) bezieht sich nur auf Abs. 1 des § 41. Abs. 2 muß in der geltenden Fassung bestehen bleiben. Entsprechend muß Nr. 25 des Entwurfs daher eingangs lauten: „§ 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:“.

Wegen der übrigen Vorschläge verweise ich auf die Drucksache 228/1/59.

Der vom Land Niedersachsen gestellte Antrag Drucksache 228/2/59 hat dem Ausschuß vorgelegen, ist von ihm ernsthaft geprüft worden, hat aber keine Mehrheit gefunden.

Ich darf das Hohe Haus bitten, den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Kaisen:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**von Lautz (Saarland):** Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe hierzu für das Saarland folgende Erklärung abzugeben.

Der Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Erweiterung des unter das Schwerbeschädigtengesetz fallenden Personenkreises rührt eine grundsätzliche Frage an. Er enthält nicht einfach eine Erweiterung oder eine Ausweitung sozialer Leistungen; vielmehr werden hiermit unserer Ansicht nach System und Zielsetzung des Schwerbeschädigtengesetzes geändert. Wie bereits in den Ausschußberatungen mit Recht hervorgehoben worden ist, besitzt das Schwerbeschädigtengesetz den Charakter eines Kriegsfolgengesetzes. Mit der Einfügung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagenen Fassung des § 1 würde dieser Charakter entfallen. Es ist nicht zu übersehen, welcher Personenkreis damit von den Rechten des Schwerbeschädigtengesetzes Gebrauch machen könnte. Insbesondere besteht die Befürchtung, daß die bisher nach dem Schwerbeschädigtengesetz Berechtigten durch ein plötzliches und starkes Ansteigen des nunmehr berechtigten Personenkreises Schwierigkeiten im Finden eines Arbeitsplatzes erleiden könnten. Ganz allgemein gesehen, ist es nicht mit einer Erweiterung des § 1 des Gesetzes getan; das Gesetz müßte der neuen Zielsetzung angepaßt und entsprechend überarbeitet werden.

Andererseits sprechen sicher gewichtige Gründe dafür, gleiche oder ähnliche Rechte, wie sie bisher für die Kriegsbeschädigten bestehen, auch für Zivilbeschädigte vorzusehen. Die Verantwortung der Allgemeinheit besteht auch für diese Gruppe der Beschädigten. Die Regierung des Saarlandes ist jedoch nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß diese Regelung so umfassende Vorfragen aufwirft und auch im Hinblick auf den Umfang des Personenkreises so eingehende Ermittlungen erfordert, daß es nicht vertretbar erscheint, dem § 1 die vom Ausschuß für Arbeit und Sozial-

(A) politik vorgeschlagene Fassung zu geben. Das Saarland wird diesem Antrag daher nicht zustimmen, erklärt aber schon jetzt seine Bereitschaft zur Mitarbeit an einer dem Schwerbeschädigtengesetz entsprechenden Regelung für die Zivilbeschädigten.

**Präsident Kaisen:** Wir kommen zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über die Empfehlungen ab, die der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirtschaftsausschuß mit der Drucksache 228/1/59 vorgelegt haben. Dazu bitte ich den Antrag Niedersachsens auf Drucksache 228/2/59 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 und 2a der erstgenannten Drucksache auf. Bei ihrer Annahme entfällt Ziff. 2b und Ziff. 1 des Antrags des Landes Niedersachsen. Wer für die Annahme der Ziff. 1 und 2a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Jetzt stimmen wir ab über Ziff. 2b, den Eventualvorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Sie auf Seite 3 finden. Wer will hier zustimmen? — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 3a)! — Abgelehnt!

Ziff. 3b) aa)! — Abgelehnt!

Ziff. 3b) bb)! — Abgelehnt!

Ziff. 3b) cc)! — Auch abgelehnt! Es bleibt bei der Regierungsvorlage.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über Ziff. 1 (B) des Antrags des Landes Niedersachsen auf Drucksache 228/2/59. Wer dafür ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit.

Wer ist für Ziff. 2 des gleichen Antrags? — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Zurück zur Drucksache 228/1/59! Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5a)! — Angenommen!

Ziff. 5b)! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7a)! — Abgelehnt!

Ziff. 7b)! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10a)! — Abgelehnt!

Ziff. 10b) aa) und bb)! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen.

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16 mit der von dem Herrn Berichterstatter erwähnten Ergänzung! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zum Entwurf eines (C) Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft und weitere Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Zweites Änderungsgesetz zum AVAVG) (Drucksache 221/59).**

**van Heukelum** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch die Vorlage soll dem traditionellen Arbeitsrhythmus des saisonalen Ablaufs des Baujahres ein ganzjähriger Trend gegeben werden. Es ist wohl klar, daß hier eine schwierige Aufgabe gestellt wird. Man will nicht nur die neuzeitlichen technischen und chemischen Erfahrungen auswerten, um winterliche Hindernisse wie Frost und Schnee zu überwinden, sondern es sollen damit auch Bauten, anstatt in der trockenen und wärmeren Jahreszeit erstellt zu werden, in die baugünstigen Herbst- und Wintermonate verlegt werden. Das bedeutet nicht nur direkte Mehrkosten, weil Frost und Feuchtigkeit bauhemmend oder gar baueindlich sind und besondere Vorkehrungen erfordern, sondern hat auch indirekte Einwirkungen, da z. B. wegen der Nachwirkung der größeren Feuchtigkeitsaufnahme der Winterbauten die Bezugstermine oft hinausgeschoben werden müssen. (D)

In seinem wichtigsten Teil will die Vorlage die Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe entscheidend verringern und damit nicht zuletzt erhebliche Ausgaben für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe vermeiden helfen. Daher die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung des Winterbaues durch die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wie Darlehen und Zuschüsse an Bauherren und -unternehmer sowie Schlechtwettergeld an die Bauarbeiter. Etwaige Bemühungen des Bundes, der Länder und Gemeinden und der Tarifpartner nach dieser Richtung finden hierdurch Ermunterung und Unterstützung.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat der Vorlage gerade wegen der Bedeutung für die Länder besonderes Gewicht zuerkannt. Er war sich einig in der grundsätzlichen Zustimmung zu dieser Zielsetzung des Entwurfs und den vorgesehenen Maßnahmen. Er teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es sich bei der vorgesehenen Lösung um einen Versuch handelt, dessen Gelingen weitgehend vom guten Willen aller Beteiligten abhängig ist, daß dieser Versuch aber im Interesse der Betroffenen unternommen werden muß.

(A) Im Ausschuß wurden Bedenken laut, ob ein rechtzeitiges **Inkrafttreten des Gesetzes** vor Eintritt der diesjährigen Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe noch erreicht werden könne. Es überwog die Auffassung, daß die Bundesregierung selbst an einer beschleunigten Verabschiedung des Gesetzes am stärksten interessiert sei und sicher alles tun werde, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten zu ermöglichen.

Trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Konzeption des Gesetzentwurfs legt der Ausschuß dem Bundesrat in der Drucksache 221/1/59 unter II eine Reihe von Änderungen vor, zu deren wichtigsten kurz folgendes zu bemerken ist.

Nr. 4 des Entwurfs sieht vor, im Versicherungspflicht- und Leistungsbestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Begriffe „Invalidität“ und „Berufsunfähigkeit“ durch „Erwerbsunfähigkeit“ und „Berufsunfähigkeit“ entsprechend der Terminologie in den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen zu ersetzen. Der Ausschuß hält die **Freistellung der Berufsunfähigen** im Sinne der Neuregelungsgesetze **von der Beitragspflicht** zur Arbeitslosenversicherung nicht für begründet, weil diese auch nach der Meinung des Gesetzgebers in den meisten Fällen durchaus in der Lage wären, eine berufsfremde Tätigkeit auszuüben. Das findet auch in der Rentenhöhe seinen Ausdruck, die für Berufsunfähige nur zwei Drittel der Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt. Wenn danach die Berufsunfähigen in der Regel noch zum Kreis der einsatz- und vermittlungsfähigen Arbeitnehmer gehören, so müssen sie auch Anspruch auf den Schutz der Arbeitslosenversicherung haben. Der Ausschuß empfiehlt daher, die unter Nr. 4 aufgeführten Bestimmungen des AVAVG nur auf die Erwerbsunfähigkeit abzustellen.

(B)

Nr. 6 Buchstabe a) des Entwurfs gibt einen **zusätzlichen Leistungsanspruch** von 78 Tagen bei einer weiteren versicherungs- und beitragspflichtigen Beschäftigung von wenigstens 52 Wochen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Arbeitslosmeldung. Zur Vermeidung von Härten schlägt hier der Ausschuß eine Berücksichtigung kürzerer Versicherungszeiten und dementsprechend eine Halbierung der Beschäftigungs- und der Anspruchsdauer vor.

Nr. 8 Buchstabe b) des Entwurfs soll nach dem Wunsch des Ausschusses gestrichen werden, weil die Änderung der Voraussetzung für den **Familienzuschlag** eine Schlechterstellung der betroffenen Arbeitslosen und eine Erschwerung der Verwaltungsarbeit zur Folge hätte.

Zu Nr. 9 und 13 des Entwurfs wird vom Ausschuß eine **Verlängerung der Zeiträume** vorgeschlagen, um gerechtere Durchschnittswerte beim Arbeitslosengeld für Heimarbeiter bzw. eine notwendige Verlängerung des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu erzielen.

Zu Nr. 15 des Entwurfs wird eine Ergänzung empfohlen, nach der auch die **Empfänger von Lohnausfallvergütung und Schlechtwettergeld** in der Rentenversicherung weiter zu versichern sind. Andern-

falls würde eine nicht vertretbare Schlechterstellung (C) dieser Arbeitnehmer erfolgen.

Von den Empfehlungen zu Nr. 17 des Entwurfs, die die Förderung der ganzjährigen Beschäftigung der Bauwirtschaft zum Inhalt hat, ist die unter laufende Nr. 8 c) bb besonders hervorzuheben, weil durch sie erreicht werden soll, daß das **Schlechtwettergeld** mindestens in gleicher Höhe wie das Arbeitslosengeld gezahlt wird. Das Ziel der Vorlage, eine Lösung der Arbeitsverhältnisse in der Schlechtwetterzeit möglichst zu vermeiden, würde nicht erreicht werden, wenn das Schlechtwettergeld niedriger als das Arbeitslosengeld wäre.

Wegen der übrigen Änderungsvorschläge verweise ich auf die Drucksache 221/1/59.

Zu den von den Ländern gestellten Änderungsanträgen möchte ich bemerken, daß sie alle im Ausschuß schon vorlagen und beraten worden sind, aber keine Mehrheit gefunden haben.

Zusammenfassend darf ich nochmals betonen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik dem Grundgedanken des Entwurfs zustimmt. Die Änderungsanträge entspringen dem Wunsch, eine Schlechterstellung des Arbeitslosen möglichst zu vermeiden, um nicht den Eindruck hervorzurufen, daß Verbesserungen auf der einen Seite durch Einsparungen zum Nachteil der Arbeitslosen auf der anderen Seite wieder ausgeglichen werden sollen.

Ich darf das Hohe Haus im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, den Empfehlungen in der Drucksache 221/1/59 unter II zu folgen und im übrigen gegen die Vorlage keine (D) Einwendungen zu erheben.

**Präsident Kaisen:** Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ausschußempfehlungen und die Länderanträge.

Wir stimmen zunächst ab über Drucksache 221/1/59 II Ziff. 1. — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Dann der Antrag Bayern auf Drucksache 221/4/59 Ziff. 1! — Angenommen!

Drucksache 221/1/59 II Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Sodann der Antrag Rheinland-Pfalz Drucksache 221/3/59! — Angenommen!

Drucksache 221/1/59 II Ziff. 8 a)! — Angenommen!

Antrag Bayern auf Drucksache 221/4/59 Ziff. 2! — Angenommen!

Drucksache 221/1/59 II Ziff. 8 b)! — Angenommen!

Antrag Hessen Drucksache 221/2/59! — Angenommen!

Drucksache 221/1/59 II Ziff. 8 c)! — Angenommen!

- (A) Ziff. 9! — Angenommen!  
 Ziff. 10! — Angenommen!  
 Ziff. 11! — Angenommen!  
 Ziff. 12! — Angenommen!  
 Ziff. 13 und 14! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zum **Zweiten Änderungsgesetz zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 209a der Reichsversicherungsordnung** (Drucksache 250/59).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten** (Drucksache 237/59).

- (B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Wortmeldungen erfolgen nicht. — Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, hinsichtlich des vorliegenden Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 146/59).

**Bennemann** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen hat dem Bundesrat einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vorgelegt. Wir befanden uns dabei in **Übereinstimmung mit der allgemeinen Auffassung, daß eine abschließende gesetzliche Regelung des Problems der 131er dringend erforderlich** sei. Unser Gesetzentwurf fand deshalb auch Zustimmung in den Kreisen der betroffenen Personen und auch bei den Dienstherren.

Der Entwurf ist inzwischen in den Ausschüssen beraten worden. Die **Ausschlußempfehlungen** liegen Ihnen vor. Darunter befinden sich die Empfehlungen des Finanzausschusses unter Ziff. 11, 26 und 37 der Drucksache 146/1/59. Durch diese Empfehlungen wird der **materielle Inhalt** des Gesetzes zuungunsten der davon Betroffenen **erheblich verändert**.

Das Land Niedersachsen kann für diese Veränderung die Verantwortung nicht tragen. Da inzwischen in einer Vorbesprechung festgestellt worden ist, daß die Empfehlungen des Finanzausschusses angenommen werden würden, **zieht das Land Niedersachsen hiermit seine Vorlage zurück**.

**Präsident Kaisen:** Mit dieser Erklärung ist der Entwurf zurückgezogen, so daß sich eine Abstimmung erübrigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes** (Drucksache 236/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

In der Drucksache 236/1/59 liegt eine Empfehlung des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten vor, über die abgestimmt werden müßte. Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem vorliegenden Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung beschlossen** hat und **im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen** erhebt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 230/59).

(D)

**Dr. Schaefer** (Schleswig-Holstein), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hatte bereits 1957 den Entwurf eines von ihr als zustimmungsbedürftig anerkannten Gesetzes über die Finanzstatistik dem Bundesrat zugeleitet. Die damaligen Änderungsvorschläge des Bundesrates wurden jedoch von der Bundesregierung und dem Bundestag im wesentlichen nicht berücksichtigt. Daher beschloß der Bundesrat am 29. November 1957, dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen, insbesondere deshalb, weil der Empfehlung des Bundesrates, von einer Einführung einer Vermögensstatistik abzusehen, nicht stattgegeben wurde.

Der heute in neuer Fassung nebst eingehender Begründung vorliegende Gesetzentwurf hat, abgesehen von wenigen Änderungsvorschlägen, die Zustimmung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten gefunden. Was die Änderungsvorschläge betrifft, handelt es sich im wesentlichen um folgendes.

Der Finanzausschuß schlägt im Gegensatz zu dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der gegen die Einführung einer **Statistik über das Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden** ist, vor, dem § 5 die aus der Drucksache 230/1/59 sich ergebende neue Fassung zu geben. Hieraus geht hervor, daß der Finanzausschuß die Einführung einer Vermögensstatistik im Grundsatz zwar bejaht, jedoch

- (A) Gegenstand, Umfang und Art sowie den Zeitpunkt des Beginns der Vermögensstatistik noch offen lassen will, da das Problem der Vermögensstatistik zur Zeit noch nicht hinreichend geklärt ist. Vielmehr sollen die Einzelheiten dieser Statistik einer mit Zustimmung des Bundesrates noch zu erlassenden Rechtsverordnung der Bundesregierung vorbehalten bleiben.

Was die Statistik nach § 7 betrifft, die nach Vorschlag der Bundesregierung u. a. in jedem dritten Jahr bei dem Personalstand des Bundes, der Länder und der Gemeinden auch die Vertriebeneneigenschaft angeben soll, so vertreten die beiden Ausschüsse, wie schon bei der Vorlage des alten Gesetzentwurfes, den Standpunkt, daß von der Angabe der Vertriebeneneigenschaft abgesehen werden kann, weil die Eingliederung bereits weitgehend durchgeführt und daher die Notwendigkeit einer laufenden Erfassung nicht mehr gegeben ist.

Schließlich schlagen die beiden Ausschüsse vor, hinter dem § 8 einen § 8a einzufügen, demzufolge die bereits in dem alten Gesetzentwurf von der Bundesregierung selbst — damals als § 7 — vorgeschlagene Regelung in das vorliegende Gesetz wiederaufgenommen werden soll. Dieser § 8a soll klarstellen, welche Statistiken die Landesregierungen dem Statistischen Bundesamt und welche sie dem Bundesminister der Finanzen zuzuleiten haben. Den Wortlaut der hierzu gegebenen, aus der Natur der Sache nicht gerade gemeinverständlichen Begründung, die mit dem Wortlaut der von der Bundesregierung selbst seinerzeit zu dem

- (B) alten Gesetzentwurf gegebenen Begründung übereinstimmt, bitte ich, aus der vorliegenden Drucksache zu Ziff. 8 zu entnehmen, um das Hohe Haus hier nicht länger aufzuhalten.

Die beiden Ausschüsse weisen ausdrücklich darauf hin, daß die Einfügung des § 8a das ganze Gesetz zu einem zustimmungsbedürftigen Gesetz macht.

Meine Herren, gestatten Sie mir, nunmehr nach Abschluß meines im Auftrag des Finanzausschusses erstatteten Berichts im Namen der Landesregierung Schleswig-Holstein zu Ziff. 7 der Drucksache 230/1/59 eine Erklärung abzugeben. Die von den beiden Ausschüssen hierzu gegebene Begründung ist insofern abwegig, als es sich im vorliegenden Falle nicht um die allgemeine Frage handelt, ob die Eingliederung der Vertriebenen bereits weitgehend durchgeführt ist, was bekanntlich nicht der Fall ist, wie der Herr Bundesvertriebenenminister in seinem Aufruf zum Weltflüchtlingsjahr am 28. Juni d. J. im einzelnen festgestellt hat. Vielmehr will der § 7 des Gesetzentwurfes die Vertriebeneneigenschaft ja nur bei der statistischen Erhebung des Personalstandes des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit erfassen, um festzustellen, was die verschiedenen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Unterbringung von Vertriebenen als Beamte, Angestellte oder Arbeiter bereits ihrerseits geleistet haben. Diese Statistik, die zum ersten Male nach dem Stand vom 2. Oktober d. J. aufgestellt werden soll, wäre zugleich eine aufschlußreiche Unterlage für die vom

Bundestag verlangte, noch in diesem Jahre zu erwartende Schlußgesetzgebung hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der 131er. Zu gegebener Zeit kann man dann diese spezielle Statistik hinsichtlich der Vertriebeneneigenschaft im Wege der Gesetzesänderung wieder einstellen. Schleswig-Holstein wird daher gegen den Vorschlag der beiden Ausschüsse unter Ziff. 7 der vorliegenden Empfehlungsdrucksache stimmen. Ich bitte das Hohe Haus, dem Standpunkt Schleswig-Holsteins beizutreten.

**Dr. Nahm**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Ich trete der Begründung der Ablehnung, wie sie der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein gegeben hat, bei und möchte noch folgende Gedanken hinzufügen.

Wie sehr wir uns heute hüten müssen, Anlaß zu Mißdeutungen durch Verallgemeinerungen zu geben, lehrt ein Blick in die täglichen Veröffentlichungen der Vertreibungsländer und deren Echo bei mancher der Gruppen und Organe des freien Westens. Wie sehr man dabei ist, uns selbst die Qualifikation, Flüchtlingsland zu sein, streitig zu machen, möchte ich Ihnen in zwei Sätzen zur Kenntnis bringen.

Der Direktor des Komitees Freies Europa hat in einem am 18. Juni d. J. an eine amerikanische Wohlfahrtsstelle gerichteten Brief u. a. geschrieben:

Die deutschen Vertriebenen stellen überhaupt kein Problem dar. Sie sind eine innere westdeutsche Angelegenheit, und noch nicht einmal eine bedeutsame. Mir sind keine deutschen oder volksdeutschen Flüchtlingslager in Westdeutschland bekannt.

— Dabei residiert der Herr in München!

Ich kenne keine deutschen Flüchtlinge, die eine Belastung der Gemeinschaft darstellen.

Meine Herren! Angesichts einer so grotesk unsachlichen und tendenziösen Haltung dürfte sich auch eine sachlich motivierte Streichung der Erhebung der Vertriebenen- und Flüchtlingseigenschaft jetzt an der Schwelle des Weltflüchtlingsjahres nicht empfehlen. Ich darf schließlich noch darauf hinweisen, daß wir, nachdem seit der letzten Erhebung im Jahre 1952 1,9 Millionen Flüchtlinge und Spätaussiedler neu in die Bundesrepublik gekommen sind, zur bevorstehenden Abschlußnovelle zum 131er Gesetz statistisches Material benötigen.

**Präsident Kaisen:** Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. Zunächst gemeinsame Abstimmung über Ziff. 1 und Ziff. 8. Wer beiden folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Wir kommen dann zur gemeinsamen Abstimmung über Ziff. 2 und Ziff. 5 a). Wer hier zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 3! — Angenommen! Damit ist Buchst. a) der Drucksache 230/2/59 erledigt.

- (A) Ziff. 4 a)! — Angenommen!  
 Ziff. 4 b)! — Angenommen!  
 Ziff. 5 b)! — Angenommen!  
 Ziff. 6 a)! — Angenommen!  
 Ziff. 6 b)! — Angenommen!

Ziff. 7! Der Antrag des Landes Baden-Württemberg zu § 7 ist zurückgezogen. Wer für Ziff. 7 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit!

Die Abstimmung über Ziff. 8 ist bereits durch die Abstimmung über Ziff. 1 der Drucksache erledigt worden.

Nunmehr lasse ich über die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter II der Drucksache 230/1/59 vorgeschlagene EntschlieÙung abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit!

Demgemäß hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem **Entwurf eines Gesetzes über die Finanzstatistik** die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Auffassung**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes (SparPDV)** (Drucksache 245/59)

- (B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Das Saarland hat beantragt, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Saarklausel gestrichen wird. — Der Antrag wird zurückgezogen.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung **zuzustimmen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes** (Drucksache 249/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 224/59).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Wirt-

schaftsausschuß schlagen gemeinsam vor, der Ver-<sup>(C)</sup>ordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Das Saarland empfiehlt, der Verordnung mit der **Maßgabe zuzustimmen**, daß die aus der Drucksache 224/1/59 ersichtlichen **Änderungen berücksichtigt** werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Körperschaftsteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 (KStER 1958)** (Drucksache 225/59).

Keine Berichterstattung!

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Gewerbesteuer-Richtlinien 1955 (GewStER 1958)** (Drucksache 227/59).

Keine Berichterstattung! — Die beteiligten Ausschüsse schlagen vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Artikel 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Wi-<sup>(D)</sup>derspruch erhebt sich nicht. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Einkommensteuer-Richtlinien für das Kalenderjahr 1955 in der Fassung der Einkommensteuer-Ergänzungsrichtlinien für die Kalenderjahre 1956 und 1957 (EStER 1958)** (Drucksache 226/59).

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1957 (Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien — LStER 1959)** (Drucksache 244/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die beteiligten Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht; es ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rech-**

- (A) **nungsjahr 1959 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1959)** (Drucksache 241/59).

Werden Einwendungen gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses erhoben, zu dem Gesetz **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen?** — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Gesetz über Kreditermächtigungen aus Anlaß der Erhöhung der Beteiligungen der Bundesrepublik Deutschland an dem Internationalen Währungsfonds und an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung** (Drucksache 240/59).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt **festzustellen**, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird das Wort gewünscht? Oder werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 21. November 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik** (Drucksache 239/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

- (B) Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich unterstellen, daß dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt** wird. — Das ist der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Gesetz zum Zusatzprotokoll vom 8. März 1958 zu dem Handelsabkommen vom 7. Mai 1926 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien** (Drucksache 238/59).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Da kein Widerspruch erfolgt, hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Januar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über den Abbau von Steinkohlen im deutsch-niederländischen Grenzgebiet westlich Wegberg-Brüggen** (Drucksache 246/59).

Keine Berichterstattung! — Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch wird nicht erhoben; es ist so **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Sechsten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom**

**11. April 1957 zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten** (Drucksache 231/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Dazu liegt noch ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 231/1/59 vor, wonach Art. 4, der die Saarklausel enthält, gestrichen werden soll, weil die Übergangszeit abgelaufen ist. Ich darf hierzu die Zustimmung des Bundesrates feststellen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Änderung vorzuschlagen** und **im übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Beglaubigungspflicht von Meßgeräten für Elektrizität** (Drucksache 242/59).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in Drucksache 242/1/59 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? —

(Dr. Meyers: Über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses bitte ich getrennt abstimmen zu lassen!)

Wer der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin** (Drucksache 234/59).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Die übereinstimmende Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Finanzausschusses liegt Ihnen in Drucksache 234/1/59 vor. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Berlin vom 1. September 1959 an für die Dauer von 8 Jahren **Herrn Dr. Franz Suchan, Berlin**, dem Herrn Bundespräsidenten gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank **vorzuschlagen**.

## (A) Punkt 27 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Überleitungsgesetzes für die Bundesfernstraßen im Saarland** (Drucksache 233/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Hierzu liegen Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 233/1/59 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 233/2/59 vor. Zwischen dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 233/1/59 und dem Antrag des Saarlandes in Drucksache 233/2/59 besteht Sachzusammenhang. Ich lasse deshalb über beide Anträge gemeinsam abstimmen und bitte diejenigen, die diesen beiden Empfehlungen zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommenen **Änderungen vorzuschlagen** und im übrigen **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

## Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst** (Drucksache 222/59).

— Wetterdienst! Es wird Zeit, daß das Wetter geändert wird!

(Heiterkeit. — Zuruf: Wir haben hier im Saal 33 Grad!)

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben, — weil wir doch ohnmächtig werden!

(Erneute Heiterkeit.)

Liegen Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der **Bundesrat** ist der **Ansicht**, daß **das Gesetz**, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

## Punkt 29 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Einführung der Eisenbahn-Signalordnung 1959 (ESO 1959)** (Drucksache 229/59).

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, hat der Bundesrat **so beschlossen**.

## Punkt 30 der Tagesordnung:

(C)

**Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 195/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Drucksache 195/1/59 entfällt. Die Regierung von Rheinland-Pfalz schlägt Herrn Minister des Innern und Sozialminister August Wolters, Rheinland-Pfalz, als Mitglied des Postverwaltungsrates vor. — Einwendungen werden nicht erhoben.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, für den Rest der Amtszeit des aus dem Postverwaltungsrat ausgeschiedenen Staatsministers Van Volxem (Rheinland-Pfalz) Herrn **Minister Wolters** gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes **vorzuschlagen**.

## Punkt 31 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 29. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gemeinsame Fischerei in der Flensburger Innenförde** (Drucksache 243/59).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Es ist festgestellt worden, daß dieses Gesetz mit Rücksicht auf Art. 4 und 5 des ihm zugrunde liegenden Abkommens **der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat diese Auffassung vertritt. —

Wer ist dafür, daß wir diesem Gesetz zustimmen? (D)

— Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

## Punkt 35 der Tagesordnung:

**Verfügung zur Änderung des § 21 der Grundbuchverordnung** (Drucksache 215/59).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die Verfügung den **Charakter einer Rechtsverordnung** hat, und empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe der aus der Drucksache 215/1/59 ersichtlichen Änderungen zuzustimmen. Wird der Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

## Punkt 36 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 8/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 8/59

(A) bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 181/59 und Zu Drucksache 181/59).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 206. Sitzung am 29. Mai 1959 zugestimmt. Die Verordnung ist noch nicht verkündet. Die Einführung des deutschen Einkommensteuerrechts im Saarland vom 6. Juli 1959 an macht nunmehr eine **Streichung der Saarklausel** in dieser Verordnung erforderlich. Ein entsprechender **Änderungsbeschluß der Bundesregierung** liegt in der Zu Drucksache 181/59 vor.

Die Änderung ist eilbedürftig. Ich nehme an, daß der Bundesrat diesem Änderungsbeschluß seine **Zustimmung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG erteilt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Damit ist entsprechend **beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verfügung über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen** (Drucksache 160/59 und Drucksache 265/59).

Auch hier ist dem Bundesrat eine Vorlage von der Bundesregierung nochmals zugeleitet worden, weil die **negative Saarklausel gestrichen** werden muß. Es besteht wohl Einverständnis, daß dieser Streichung durch den Bundesrat zugestimmt wird. — Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Markenmilchverordnung** (Drucksache 201/58 und Zu Drucksache 201/58).

Auch die am 26. Juni 1959 vom Bundesrat verabschiedete, bisher aber nicht veröffentlichte Markenmilchverordnung enthält noch die nun ebenfalls zu streichende negative Saarklausel. Wenn nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß auch in diesem Fall der nachträglichen **Streichung der negativen Saarklausel zugestimmt** wird. — Es ist so **beschlossen**.

Damit sind wir — im Schweiße unseres Angesichts! — zum Schluß gelangt.

Am 15. September findet eine gemeinsame Sitzung des Bundestages und des Bundesrates statt mit der Tagesordnung: Eidesleistung des Bundespräsidenten gemäß Art. 56 GG.

Der Bundesrat wird zu seiner nächsten Arbeitssitzung voraussichtlich erst Ende Oktober wieder zusammentreten, wahrscheinlich am 23. Oktober.

Ich wünsche allen gute Ferien und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.50 Uhr.)

(B)

(D)